Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1166

10. 11. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschläge der Kommission für die Programme 1978 für eine Hilfe in Form von Getreide, Magermilchpulver und Butteröl

»EG-Dok. R/2489/77 (ALIM 26) (FIN 634)«

ERSTER TEIL

Allgemeine Überlegungen

1. Gegenstand dieser Mitteilung ist die Aufstellung der Nahrungsmittelhilfeprogramme 1978 [1]) für Getreide, Magermilchpulver und Butteröl. Die Gesamtmengen, deren Aufteilung vorgeschlagen wird, entsprechen:

   — bei Getreide und Butteröl den vom Rat im Entwurf des Haushaltsplans 1978 veranschlagten Mengen in Höhe von 720 500 t (Mittelansatz 144,58 Millionen RE zu Inlandspreisen) und 45 000 t (Mittelansatz 159,00 Millionen RE zu Inlandspreisen);

   — bei Magermilchpulver den in dem von der Kommission übermittelten Haushaltsvorentwurf veranschlagten Mengen in Höhe von 150 000 t (Mittelansatz 189,20 Millionen RE zu Inlandspreisen), da der vom Rat aufgestellte Entwurf des Haushaltsplans in Erwartung eines später zu fassenden Beschlusses nur den Vermerk „zur Erinnerung" enthält. Im Hinblick auf diesen Beschluß übermittelt die Kommission gleichzeitig eine Mitteilung an den Rat.

[1]) Außerdem werden Vorschläge über die Verwendung der aus den früheren Programmen verfügbare Reserven gemacht.

2. In bezug auf die Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide legt die Kommission Wert darauf, erneut die Vorschläge zu unterbreiten, die sie im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan gemacht hat, nämlich:

   a) den Anteil der Gemeinschaftsaktionen auf 60 % (56 % im Jahr 1977) der internationanlen Verpflichtung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu erhöhen, d. h. auf 752 000 t. Dies würde dem Grundsatz der zunehmenden Vergemeinschaftung [2]) der Hilfe entsprechen, auf den die Kommission sehr großen Wert legt, vor allem weil dies der Festigung der Gemeinschaft beiträgt und den immer zahlreicher werdenden Appellen entspricht, die an die Gemeinschaft gerichtet werden;

[2]) Dieser Grundsatz wurde bisher in der Praxis wie folgt angewandt:

Mengen für Gemeinschaftsaktionen:

1968/69: 301 000 t (30 %)	1972/73: 464 000 t (40 %)
1969/70: 336 900 t (32,5 %)	1973/74: 580 000 t (45 %)
1970/71: 353 140 t (35 %)	1974/75: 634 500 t (50 %)
1971/72: 414 000 t (40 %)	1975/76: 708 000 t (55 %)
	1976/77: 720 500 t (56 %)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

b) die frühere Menge um 363 000 t für Gemeinschaftsaktionen zu erhöhen, um so dies von der Welternährungskonferenz [1]) festgesetzte Ziel einer Nahrungsmittelhilfe in Höhe von 10 Millionen t zu erreichen und den wachsenden Bedarf der Entwicklungsländer zu dekken [2]), der in dem Rat am 1. Juni 1977 von der Kommission übermittelten Dokument „Die Nahrungsmittelsituation in den Entwicklungsländern — Derzeitige Lage und voraussichtliche Entwicklung" [3]) aufgezeigt wurde. Bei dieser Gelegenheit wird daran erinnert, daß der Rat auf der Grundlage dieses Dokuments über die Höhe der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft für die nächsten drei Jahre beschließen müßte (mindestens 1 650 000 t, höchstens 2 500 000 t), wobei die Erhöhung dieser Menge grundsätzlich von den meisten Mitgliedstaaten befürwortet wird, während nur zwei noch ihre Auffassung mitteilen müssen. Die Kommission macht darauf aufmerksam, daß angesichts der fortgeschrittenen Phase der Verhandlungen über ein neues Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, das am 1. Juli 1978 in Kraft treten soll, ein Beschluß in dieser Angelegenheit so rasch wie möglich gefaßt werden muß;

c) nach Befürwortung dieser für 1978 vorgeschlagenen Erhöhungen würde die Kommission dem Rat unverzüglich einen ergänzenden Vorschlag über die Aufteilung der zusätzlichen Mengen übermitteln.

3. Um die Verabschiedung der Programme vor Jahresende und damit eine möglichst vollständige Durchführung im Haushaltsjahr 1978 zu ermöglichen, was der internationalen Verpflichtung der Gemeinschaft und dem Bemühen entspräche, die Hilfe möglichst wirksam zu gestalten, übermittelt die Kommission die drei Programme für 1978 bereits im Oktober. Gleichzeitig fordert sie den Rat auf, die Programme [4]) bis Ende Dezember zu verabschieden, also bis zu dem Zeitpunkt, den der Rat selbst in seinem Zeitplan festgelegt hat. Daher ist es wünschenswert, daß das Europäische Parlament trotz der sehr kurzen Frist seine Stellungnahme nach Möglichkeit spätestens auf der Dezembertagung abgibt.

Da die Kommission die Programme vorzeitig übermittelt, werden die Anträge wahrscheinlich danach gestellt. Sie können während der Erörterung des Programms in den zuständigen Gremien gestellt werden. Aus diesem Grund wurden die Reserven höher angesetzt als gewöhnlich.

4. Bei der Ausarbeitung dieser Programme hat sich die Kommission an die in dem Dokument „Skizze der Gemeinschaftsaktion von morgen" entworfenen Leitlinien gehalten und daher die Hilfe auf die ärmsten Länder konzentriert.

Bisher waren das im wesentlichen die Länder, deren Bruttosozialprodukt je Einwohner unter 300 US-Dollar im Jahr lag. Die Kommission schlägt in Anlehnung an den Beschluß des Rates vom 22. März 1977 vor, diesen Betrag höher anzusetzen, um der Inflation in den Entwicklungsländern, der absoluten Steigerung ihres Volkseinkommens und dem Wertverlust der amerikanischen Währung Rechnung zu tragen. Sie schlägt einen Betrag in Höhe von 520 Dollar vor, der dem kürzlich von der IDA (Internationale Entwicklungsvereinigung) und der amerikanischen Regierung vorgeschlagenen Betrag entspricht. Dieser Betrag entspricht annähernd dem von 540 Dollar, zu dem die Kommission nach dem in Fußnote 5 beschriebenen Verfahren gelangt.

Demgemäß sind die vorgeschlagenen Direkthilfen bei Getreide zu 96 %, bei Magermilchpulver zu 93 % und bei Butteröl zu 99 % für die ärmsten Länder bestimmt.

---

[1]) Diese Menge ist bisher erst bis zur Höhe von rd. 9 Millionen t für 1977/78 erreicht (vgl. Anhang III, 2. Teil).

[2]) Der Bedarf der Entwicklungsländer an Getreideeinfuhren dürfte 1977/78 infolge des Getreideproduktionsrückgangs der einführenden Entwicklungsländer sehr hoch sein; diesen Rückgang beziffert die FAO auf rd. 8 Millionen t. Die gleiche Situation besteht für die Länder, die Anträge bei der Gemeinschaft gestellt haben und deren Fehlmenge von rd. 17 Millionen t im Jahr 1976/77 auf 20 Millionen t im Jahr 1977/78 gestiegen ist.

[3]) Dokument S/851/77 ALIM 31/AGRI 71

[4]) Im Fall von Getreide einschließlich des Programms der einzelstaatlichen Aktionen, deren Verbindung mit den Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der Beratungen der zuständigen Gremien des Rates hergestellt werden muß.

[5]) Als das 300-Dollar-Kriterium zum erstenmal zugrunde gelegt wurde (Statistiken von 1972), konnten damit 62 % der Entwicklungsländer erfaßt werden. Dieser Prozentsatz stellte also im Rahmen der Nahrungsmittelhilfepolitik der Gemeinschaft die Gruppe der ärmsten Länder dar. Um den gleichen Prozentsatz der ärmsten Länder auf Grund der letzten verfügbaren Statistiken (1975) zu erfassen, muß ein Betrag in Höhe von 540 Dollar zugrunde gelegt werden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 9. November 1977 — 14 — 680 70 — E — Na 20/77.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Mitteilung ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

5. Die Kommission möchte betonen, daß die in den letzten Jahren, insbesondere bei den Programmen für 1977, festgestellte Tendenz anhält, nach der die Anträge genaue Angaben über die geplante Verwendung der Gemeinschaftshilfe enthalten (Verkauf auf dem Markt, spezifische Vorhaben für kostenlose Verteilung, Entwicklung milchwirtschaftlicher Betriebe [Indien] [2]), Verkauf an die milchwirtschaftlichen Betriebe). Diese verbesserte Form der Anträge, die dank der Antworten der Empfängerländer auf die von der Kommission ausgearbeiteten Fragebogen erreicht wurde, ermöglicht eine bessere Verwaltung der Hilfe und einen wirksameren Einsatz, da so von vornherein eine Kontrolle über die Verwendung der gelieferten Erzeugnisse stattfindet.

[2]) Dieses Vorhaben ist Gegenstand einer gesonderten Mitteilung. Jedoch wurden die diesbüglichen Grunddaten zur Erinnerung in diese Mitteilung einbezogen.

Angesichts der Beschränkung der verfügbaren Gesamtmittel ermöglicht es diese Verbesserung auch, die Verwendung der Lieferungen im Rahmen von spezifischen Vorhaben zu bevorzugen. So schlägt die Kommission für die Aufteilung der Hilfe in Form von Milcherzeugnissen im Falle der spezifischen Vorhaben eine vollständige Deckung des Bedarfs für die meisten Länder vor, da sie es für wünschenswert hält, die Bemühungen der Entwicklungsländer um eine konsequente Politik im Bereich der Nahrungspflanzen und der Milcherzeugnisse zu fördern (vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die neuen Aussichten für die Gemeinschaftshilfe in Form von Milcherzeugnissen sowie die Mitteilung über die Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen zugunsten Indiens zur Durchführung des Vorhaben „Operation Flood").

Dieses neue Konzept stellt eine wesentliche qualitative Verbesserung dar und dürfte eine Antwort auf die Befürchtungen einiger Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und des Kontrollausschusses sein.

ZWEITER TEIL

Nahrungsmittelhilfeprogramm 1978 für Getreide

I. An die Gemeinschaft gerichtete Anträge auf Getreide

Über die an die Gemeinschaft gerichteten Anträge auf Lieferung von Getreide im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 gibt Anhang I einen einzelnen Aufschluß; dieser Antrag enthält daneben alle Beurteilungselemente sowie die vorgeschlagenen Mengen. Insgesamt wurden 39 Anträge für eine Gesamtmenge von 2 650 000 t eingereicht; dies sind rd. 500 000 t mehr als 1977.

II. Analyse der Anträge

A. Anträge von Ländern [1]

1. Anträge auf normale Nahrungsmittelhilfe

Die an die Gemeinschaft gerichteten Anträge können zwei Ziele verfolgen:

— entweder Verkauf auf den einheimischen Märkten zur Deckung des Getreidedefizits der antragstellenden Länder, wobei der Erlös aus diesem Verkauf (Gegenleistung) zur Finanzierung von Entwicklungsvorhaben verwendet wird, die von der Gemeinschaft gebilligt wurden. Diese Vorhaben müssen in der Regel die Landwirtschaft (Erzeugung, Lagerung) betreffen und dazu beitragen, die Nahrungsmittelabhängigkeit der Empfängerländer zu verringern.

— oder unentgeltliche Verteilung, mit der spezifische Nahrungsmittelversorgungsprojekte zugunsten von Bevölkerungsgruppen oder Personenkreisen, die unter ernsten Ernährungsmängeln leiden, oder zugunsten von Arbeitskräften und deren Familienangehörigen (Vorhaben Nahrung/Arbeit) durchgeführt werden können.

Im Rahmen des vorliegenden Programms wurden 22 Anträge für den Verkauf des Getreides auf den einheimischen Märkten und drei für eine kostenlose Verteilung (Lesotho, Äthiopien, Jamaika) eingereicht; die drei übrigen Anträge stellen eine Mischform dar (Tschad, Guinea-Bissau und São Tomé und Principe).

[1] Die Situation der antragstellenden Länder kann sich natürlich zwischen Zeitpunkt der Antragstellung und Zeitpunkt der Hilfeleistung ändern; in jedem Fall wird die Verwendung der Hilfe in den mit jedem Empfängerland vereinbarten Durchführungsbestimmungen genau präzisiert.

Im Hinblick auf eine möglichst gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mengen auf die Länder, die eine normale Nahrungsmittelhilfe beantragen, wurden die üblichen Kriterien wie Bedarf, Pro-Kopf-Einkommen und Zahlungsbilanzsituation zugrunde gelegt.

Erstes Kriterium: Der Bedarf (vergleiche Anhang I)

Der Bedarf der antragstellenden Länder wurde anhand der Antworten dieser Länder auf die von der Kommission erstellten neuen Vordrucke, die gegebenenfalls anhand von Informationen der FAO korrigiert wurden, ermittelt.

a) Für die Dauer des Wirtschaftsjahres jedes antragstellenden Landes wurde der Hilfebedarf berücksichtigt. Dieser wurde wie folgt ermittelt:

   1. Einfuhrbedarf = Gesamtbedarf des Landes — (Erzeugung + Jahresanfangsbestände);

   2. Hilfebedarf = Einfuhrbedarf — vorgesehene kommerzielle Einfuhren bzw. bei Nichtvorliegen von Informationen die UMR-Zahl (Usual Marketing Requirement) [2] für 1976/77.

   Anhang I gibt außerdem Aufschluß über die bereits geplante Nahrungsmittelhilfe, die im Laufe des Wirtschaftsjahrs geliefert werden soll. Anhand dieser Daten läßt sich feststellen, inwieweit der Hilfebedarf bereits gedeckt ist.

   Unter den Antragstellern haben Ägypten (2 500 000 t), Bangladesch (2 000 000t); Sri Lanka (950 000 t), Vietnam (825 000 t), Pakistan (600 000 t) und Peru (500 000 t) den größten Hilfebedarf.

   Der Einfuhrbedarf der Philippinen dürfte dagegen in voller Höhe durch kommerzielle Einfuhren und der Einfuhrbedarf Indonesiens durch kommerzielle Einfuhren und die bereits geplante Nahrungsmittelhilfe gedeckt werden können. Die beide genannten Länder scheiden damit aus dem Programm 1978 als Empfänger aus.

   Insgesamt spiegeln diese Zahlen eine Verschlechterung der Ernährungssituation bei Getreide in den antragstellenden Länder gegenüber dem Vorjahr wider (vergleiche Anhang II). Am auffälligsten ist diese Verschlechterung in Bangladesch, Pakistan, Vietnam und einigen afrikanischen Ländern wie Senegal, Obervolta, Guinea-Bissau, Sambia und Ghana.

[2] Kommerzielle Getreideeinfuhren jeder Herkunft, die das Land während des Jahres der Lieferung der Hilfe aufrechterhalten muß.

b) In den Fällen, in denen die Hilfe für eine kostenlose Verteilung bestimmt ist, wurde außerdem der Bedarf der geplanten Verteilung errechnet (Zahl der Empfänger, Tagesmenge [maximal 500 g] und Zahl der Rationen).

Zweites Kriterium: Pro-Kopf-Einkommen

Als Pro-Kopf-Einkommen hat die Kommission die für das Jahr 1975 von der Weltbank erstellten Zahlen verwendet (vgl. Anhang I).

In fast allen antragstellenden Ländern liegt das Pro-Kopf-Einkommen bei 520 US-$ oder darunter; eine Ausnahme bilden Sambia (540 $), Mauritius (580 US-$), Peru (810 US-$) und Jamaika (1 290 US-$).

Drittes Kriterium: Die Zahlungsbilanzsituation (vgl. Teil 6)

Die Zahlungsbilanzsituation der antragstellenden Länder wurde anhand der Leistungsbilanzsalden 1976 geprüft [1]), wie sie vom Internationalen Währungsfonds erstellt wurden (Stand Juli 1977).

Für jedes Land wurde das Verhältnis zwischen Leistungsbilanzsaldo und Volumen der Waren- und Dienstleistungsausfuhren ermittelt, anhand dessen die Antragsteller in zwei Gruppen eingeteilt werden können:

- Länder mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation (Leistungsbilanzdefizit beträgt mindestens 20 % der Waren- und Dienstleistungsausfuhren [2]));
- übrige Länder, also Länder, in denen das Leistungsbilanzdefizit weniger als 20 % beträgt und bei denen die Zahlungsbilanzsituation folglich als vergleichsweise gut gelten kann.

Dieser Analyse zufolge herrschen die schwierigsten Zahlungsbilanzverhältnisse in folgenden Ländern:

- Guinea-Bissau: −426 %
- Obervolta: −246 %
- Senegal: −187 %
- Ägypten: −170 %
- Pakistan: −84 %
- Peru: −68 %

Unter dem Gesichtspunkt der Verschuldung herrschten die schwierigsten Finanzverhältnisse in folgenden Ländern: Ägypten mit einem Verhältnis Auslandsschuldendienst zu Waren- und Dienstleistungsausfuhren von 32 %, Peru von 26 %, Sudan von 19 % und Bangladesch von 18 %.

[1]) Weitere Indikatoren für die Zahlungsbilanzsituation (Zahlungsbilanz, Auslandsschuld und Auslandsschuldendienst im Verhältnis zu den Waren- und Dienstleistungsausfuhren) sind in Teil 6 zu finden.

[2]) Diese Zahl entspricht dem durchschnittlichen Verhältnis zwischen Leistungsbilanzsaldo und Wert der Waren- und Dienstleistungsausfuhren für die 50 in Teil 6 genannten Länder.

2. Anträge auf Soforthilfe

Die Anträge auf Soforthilfe haben in der Regel zum Ziel, bestimmten Bevölkerungsteilen, die auf Grund von Naturkatastrophen oder vergleichbaren Ereignissen besonders gefährdet sind, die unerläßliche Nahrungsmittelration sicherstellen zu helfen. Bei Erstellung des vorliegenden Programms lagen fünf derartige Anträge vor, und zwar von Jordanien, Vietnam, Senegal, Gambia und dem Libanon.

B. Anträge von Organisationen

Die von Organisationen gestellten Anträge gehen in folgende Richtung:

- Antrag des IKRK: Verwirklichung von Soforthilfemaßnahmen für Opfer von Konflikten sowie normales Hilfeprogramm des IKRK, insbesondere zugunsten von Opfern von Konflikten (vgl. Anhang IV).
- Antrag des Catholic Relief Service (CRS): Dekkung des Nahrungsbedarfs von 220 000 Angehörigen der gefährdetsten Bevölkerungsgruppen Chiles.
- Antrag der UNICEF: Verwirklichung des normalen Programms und des Soforthilfeprogramms der UNICEF, die den Nahrungsbedarf gefährdeter Bevölkerungsgruppen (Kinder und schwangere Frauen) sichern sollen (vgl. Anhang VII).
- Antrag des UNRWA: Deckung des Nahrungsbedarfs der verschiedenen Gruppen von Palästina-Flüchlingen des Nahen Ostens im Rahmen des normalen Programms und des Zusatzprogramms des UNRWA.
- Antrag des WEP: Verwirklichung von Entwicklungsvorhaben in den in Anhang VI aufgeführten Ländern und Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.
- Antrag der Liga der Rote Kreuz Gesellschaften: Durchführung von Soforthilfemaßnahmen, insbesondere bei Naturkatastrophen, und normales Hilfeprogramm (vgl. Anhang V).

III. Vorschläge der Kommission

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Kommission für die Aufteilung der 720 500 t Getreide die im Anhang I enthaltenen Vorschläge; diese betreffen auch die Einzelheiten der Finanzierung.

A. Direkthilfe

1. Normale Hilfe

- Länder, deren BSP pro Einwohner 520 US-Dollar jährlich nicht überschreitet

Einige der zu dieser Gruppe gehörenden Länder befinden sich in einer katastrophalen oder prekären Zahlungsbilanzsituation. Bei der Bestimmung der zuzuteilenden Menge wurde diese Situation berücksichtigt. Die zugeteilte Menge beträgt in der Regel rund 10 % des Hilfebedarfs gegenüber 5 % bei den übrigen Ländern dieser Gruppe. Da die insgesamt zur Verfügung stehenden Mengen nicht ausreichen, war es jedoch nicht möglich, bei Ländern mit hohem Hilfebedarf (über 500 000 t) diese Prozentsätze anzuwenden. In diesem Fall mußten die gewählten Prozentsätze um die Hälfte verringert werden.

— Länder, deren BSP pro Einwohner 520 US-Dollar jährlich überschreitet

Auch bei den Ländern dieser Gruppe wurde eine katastrophale oder prekäre Zahlungsbilanzsituation bei der Zuteilung der Mengen berücksichtigt. Diesen Ländern konnten 5 % des Bedarfs gegenüber 2,5 % bei den übrigen Ländern zugeteilt werden. Für die Länder mit hohem Hilfebedarf mußten diese Prozentsätze jedoch aus dem eingangs erwähnten Grund um etwa die Hälfte verringert werden.

Wie weiter oben erwähnt, stellen diese Prozentsätze keine absolute Regel dar, sondern wurden mit einer gewissen Flexibilität gehandhabt; so wurde insbesondere bei sehr armen Ländern oder bei Anträgen über geringe Mengen von dieser Prozentregel abgewichen.

2. Soforthilfe

Hier wurde generell und unabhängig vom Pro-Kopf-Einkommen eine Zuteilung in Höhe von 10 % des Hilfebedarfs vorgesehen (maximaler Prozentsatz für normale Hilfe zugunsten der ärmsten Länder).

Die normale Direkthilfe und die Soforthilfe belaufen sich zusammen auf 507 800 Tonnen oder 78 % der bereitgestellten gesamten Hilfe (Gesamtmenge abzüglich der allgemeiner Reserve). Bevorzugt berücksichtigt werden die ärmsten Länder, die 96 % der Hilfe erhalten.

B. Indirekte Hilfe

Es handelt sich um Hilfeaktionen, die über internationale Organisationen wie WEP, IKRK, Liga der RKG, UNICEF, UNRWA und CRS abgewickelt werden. Diese Hilfe beläuft sich auf 141 500 Tonnen oder 22 % der zugeteilten gesamten Hilfe und entspricht damit weitgehend der 1977 geleisteten Hilfe.

1. Maßnahmen zugunsten des WEP

Die Menge von 55 000 t — gleiche Menge wie 1977 — wurde zwischen der Kommission und dem WEP ausgehandelt. Dieses Volumen wurde insbesondere unter Berücksichtigung des Bedarfs des WEP sowie des bei der Gemeinschaft angemeldeten Direkthilfebedarfs festgelegt.

Die Kommission ersucht den Rat, zusammen mit dem Programm der Gemeinschaft auch über die Zuteilung der bewilligten Menge zu beschließen (vgl. Anhang VI).

Bezüglich dieser Zuteilungen ist das gleiche Verfahren zu wählen, das im Programm 1977 für Milcherzeugnisse erläutert wurde [1]):

Richtsatzverteilung nach Ländern und Ermächtigung der Kommission, diese Verteilung für die Durchführung von normalen Maßnahmen oder Dringlichkeitsmaßnahmen zu ändern, wobei für die Aufnahme neuer Empfänger jedoch die Genehmigung des Rates notwendig wäre (außer für Soforthilfemaßnahmen, die nach den vom Rat beschlossenen ad-hoc-Verfahren zu beschließen sind). Für diese Soforthilfemaßnahmen sowie für unvorhergesehene Fälle wird eine Reserve von 15 000 t vorgeschlagen, die für Vorhaben zugunsten von Ländern des Verzeichnisses in Anhang VI verwendet wird, falls sie nicht bis Ende des Haushaltsjahres für die genannten Zwecke verwendet wird.

2. Maßnahmen zugunsten der UNICEF und des IKRK

Die Kommission empfiehlt die gleichen Modalitäten, wie sie im Programm 1977 festgelegt wurden, nämlich:

- Aufteilung nach Richtsätzen für die einzelnen Länder (vgl. Anhänge IV und VII) und Ermächtigung der Kommission zur Änderung dieser Aufteilung;
- Erstellung einer Reserve für Soforthilfemaßnahmen und unvorhergesehene Aktionen, die die Kommission [2]) im Rahmen einer Höchstmenge von 1 000 t Getreideprodukten beschließen würde (diese Höchstmenge gilt natürlich nicht, wenn die unvorhergesehenen Aktionen die in der Liste bereits genannten Länder betreffen).

3. Maßnahmen zugunsten der Liga der Rotkreuzgesellschaften

Die Kommission schlägt die gleichen Modalitäten vor, wie sie für die UNICEF und das IKRK vorgesehen sind.

C. Allgemeine Reserve

Hierfür ist eine Menge von 71 200 t vorgesehen, die für Notstandssituationen sowie für Maßnahmen bestimmt ist, die die Kommission zugunsten von Ländern vorschlagen wird, die vor Verabschiedung des Programms durch den Rat noch Anträge einreichen.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß die Geberländer gemäß den Verpflichtungen, die

---

[1]) Dok. KOM (77) 161 endgültig vom 5. Mai 1977, Teil zwei, III B 1

[2]) einschließlich Liefermodalitäten

sie auf der KIWZ übernommen und auf der 3. Tagung des Welternährungsrates bestätigt haben, dem WEP die Produktmengen anzugeben haben, aus denen ein Beitrag zur internationalen Reserve für Notstandsaktionen bestritten werden könnte. Dem WEP ist daher mitzuteilen, daß die Gemeinschaft über die 15 000 t hinaus, deren Zuteilung für die Soforthilfemaßnahmen der WEP vorgeschlagen wird, im Rahmen ihrer allgemeinen Reserve einen Beitrag für Notstandsaktionen von der internationalen Reserve von 500 000 t leisten kann, wobei die Gemeinschaft von Fall zu Fall die ihr am geeignesten erscheinenden Verfahren beschließt.

Außerdem ist zu betonen, daß zu diesem Beitrag noch die Maßnahmen hinzuzurechnen sind, die über andere internationale Organisationen abgewickelt werden, für die ebenfalls besondere Notstandsreserven vorgesehen worden sind (IKRK: 1 500 t, LICROSS: 600 t, UNICEF: 1 500 t).

Anhang I

Basisdaten des Nahrungsmittelhilfeprogramms für Getreide

Land oder Organisation BSP/E. 1975	Beantragte Mengen (Getreide Wert, Brutto) in t	Geplante Verwendung V oder UV (UV : Bedarf : Zahl der Begünstigten X Getreide-ration 500 g/Tag maximal)	Wirtschaftsjahr

I. Normale Hilfe

A. Länder mit einem BSP < 520 US-Dollar

1. Mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation

(Zuteilung rd. 10 % des Hilfebedarfs außer bei großem Bedarf [rd. 5 %])

Bangladesch (110)	200 000	V	1. Juli 1977 30. Juni 1978
Komoren (260)	11 500	V	1. April 1977 31. März 1978
Ägypten (310)	200 000	V	1. Januar 1978 31. Dezember 1978
Pakistan (140)	500 000	V	1. Mai 1977 30. April 1978
Tschad (120)	12 900	V = 12 000 t UV = 900 t Bedarf UV = 730 t 18 000 Schüler 19 500 Mütter	1. September 1977 31. August 1978
Guinea-Bissau (150)	48 200	V = 38 200 t UV = 10 000 t Bedarf UV = 22 500 t 125 000 Empfänger (Kinder, Mütter, Kranke)	1. November 1977 31. Oktober 1978
Lesotho (180)	3 645	UV Bedarf UV = 12 600 t Food for Work 28 000 Arbeitskräfte und Familienangehörige = 140 000 Empfänger Dauer: sechs Monate	1. November 1977 31. Oktober 1978
Sudan (290)	20 000	V	1. Juli 1977 30. Juni 1978

[1]) 50 t aus Reserve 1977 und 4 950 t aus Reserve 1976

[2]) Die Kommission schlägt außerdem vor, diesem Land die aus der Reserve 1977 verfügbaren Mengen (gegenwärtig 48 000 t) zuzuweisen.

Ermittlung des Bedarfs (V + UV) in t						in t	
1	2	3 = (1 bis 2)	4	5 = (3 bis 4)	6		
Getreidebedarf insgesamt	An Ort und Stelle verfügbare Mengen Jahresanfangsbeständige und Erzeugung	Einfuhrbedarf	Vorgesehene kommerz. Einfuhren oder UMR *) 1976/77	Hilfebedarf	Bereits geplante Hilfe	1977 zugeteilte Mengen	Vorschläge 1978 Menge und Finanzierungsmodalitäten *)
							insgesamt 271 000
14 700 000	12 395 000	2 305 000	295 750	2 009 250	991 040	100 000	120 000 DEB
24 750	4 100	20 650	—	20 650	—	(5 000)[1]	5 000
		4 500 000	nur Weizen 2 000 000 *)	2 500 000	—	100 000	62 000[2]) EMB
9 500 000	8 800 000	700 000	nur Weizen 100 000	600 000	45 000	25 000	30 000 EMB
645 500	570/ 600 000	48/ 75 000	8 000	37/ 67 000	32 500	—	V 2 800 UV 700 RD
142 000	61 000	81 000	5 600 *)	75 400	3 800	3 000	UV 7 500 DEB
440 000	245 000	195 000	180 000	15 000	130	130	1 500 RD
2 923 000	2 691 000	232 000	147 000	85 000	45 000	3 500	8 500 EMB

noch Anhang I

Land oder Organisation BSP/E. 1975	Beantragte Mengen (Getreide Wert, Brutto) in t	Geplante Verwendung V oder UV (UV : Bedarf : Zahl der Begünstigten X Getreideration 500 g/Tag maximal)	Wirtschaftsjahr
Philippinen (370)	25 000	V	1. Januar 1978 31. Dezember 1978
Obervolta (90)	50 800	V	1. November 1977 31. Oktober 1978
Jemen (Volksrepublik) (240)	10 000	V	1. April 1977 31. März 1978
Zaire (150)	20 000	V	1. Februar 1977 31. Januar 1978
Kap Verde (120)	40 000	V	1. September 1977 31. August 1978
Honduras (350)	7 500	V	1. September 1977 31. August 1978

2. Übrige Länder

(Zuteilung von rd. 5 % des Hilfebedarfs außer bei großem Bedarf [= rd. 2,5 %])

Land oder Organisation BSP/E. 1975	Beantragte Mengen (Getreide Wert, Brutto) in t	Geplante Verwendung	Wirtschaftsjahr
Guinea (Conakry) (130)	111 000	V	1. Januar 1978 31. Dezember 1978
Sri Lanka (150)	45 000	V	1. Januar 1978 31. Dezember 1978
Tansania (170)	192 000	V	1. Juli 1977 30. Juni 1978
Jemen (Arabische Republik) (210)	40 000	V	1. April 1977 31. März 1978
Ruanda (90)	3 775	V	1. Januar 1978 31. Dezember 1978
Äthiopien (100)	20 000	UV Bedarf UV = 40 000 t 400 000 Personen (bedürftige Bevölkerungsteile) Wollo/Tigrai Dauer: zehn Monate	1. Januar 1978 31. Dezember 1978
Indonesien (180)	88 000	V	1. März 1977 28. Februar 1978
Niger (130)	10 000	V	1. November 1977 31. Oktober 1978
Ghana (460)	220 000	V	1. Juli 1977 30. Juni 1978

noch Anhang I

Ermittlung des Bedarfs (V + UV) in t						in t	
1	2	3 = (1 bis 2)	4	5 = (3 bis 4)	6		
Getreidebedarf insgesamt	An Ort und Stelle verfügbare Mengen Jahresanfangsbeständige und Erzeugung	Einfuhrbedarf	Vorgesehene kommerz. Einfuhren oder UMR *) 1976/77	Hilfebedarf	Bereits geplante Hilfe	1977 zugeteilte Mengen	Vorschläge 1978 Menge und Finanzierungsmodalitäten *)
	nur Weizen						
640 240	126 800	513 440	580 000 *)	—	25 000	7 500	—
1 085 500	937 500	148 000	62 500	85 500	30 000		8 500 RD
262 000	118 000	144 000	(100 000)	44 000	19 000	6 000	4 500 EMB
795 000	695 000	100 000	—	100 000	(39 000)	15 000	10 000 DEB
73 000	12 400	60 600	9 600	51 000	1 600	8 500	8 500 DEB
			nur Weizen				
115 000	—	115 000	43 000	72 000	—	1 000	7 500 EMB
						insgesamt	**70 300**
660 000	575 000	85 000	3 200 *)	81 800	—	3 500	4 000 DEB
1 715 000		1 200 000	250 000 *)	950 000	—	30 000	24 000 EMB
	Bedarf: „National Milling Corporation"						
392 000	257 000	135 000	41 000 *)	94 000	70 000	5 000	5 000 EMB
		300 000	164 000 *)	136 000	6 000	6 000	7 000 EMB
240 000	220 000	20 000	5 400 *)	14 600	—	2 500	2 000 RD
5 000 000	4 700 000	300 000	100 000	200 000	40 500	2 500	10 000 DEB
		nur Weizen/Mais					
20 724 000	18 210 000	2 514 000	1 715 328	798 672	1 096 464	10 000	—
30 000	1 830	28 170	—	28 170	—		3 000 RD
866 000	419 000	447 000	180 000	267 000	15 000	8 500	13 500 EMB

noch Anhang I

Land oder Organisation BSP/E. 1975	Beantragte Mengen (Getreide Wert, Brutto) in t	Geplante Verwendung V oder UV (UV : Bedarf : Zahl der Begünstigten X Getreide-ration 500 g/Tag maximal)	Wirtschaftsjahr
Sao Tome und Principe (290)	1 900	V = 1 485 UV = 415 Bedarf UV = 415 27 955 Personen (Kinder, Greise, Kranke)	1. März 1977 28. Februar 1978
B. Länder mit einem BSP > 520 US-Dollar			
1. Mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation			
(Zuteilung von rd. 5 % des Hilfebedarfs außer bei großem Bedarf [= rd. 2,5 %])			**insgesamt 10 000**
Peru (810)	7 500	V	1. Juli 1977 30. Juni 1978
Jamaika (1 290)	23 500	UV Bedarf UV = 23 500 807 000 Kinder 65 000 Erwachsene (Schwangere usw.)	1. März 1977 28. Februar 1978
2. Übrige Länder			
(Zuteilung von rd. 2,5 % des Hilfebedarfs außer bei großem Bedarf [rd. 1,5 %])			**insgesamt 9 500**
Mauritius (580)	10 000	V	1. Juli 1977 30. Juni 1978
Sambia (540)	7 500	V	1. Mai 1977 30. April 1978
II. Soforthilfeaktionen			
(Zuteilung von rd. 10 % des Hilfebedarfs)			**insgesamt 141 000**
Jordanien (460)	51 000	UV Bedarf UV = 51 000 t 250 000 Palästina-Flüchtlinge	1. Juli 1977 30. Juni 1978
Vietnam (160)	300 000	UV Bedarf UV = 1 500 000 t 8 422 000 Opfer Trockenheit/Taifun	1. Januar 1978 31. Dezember 1978

noch Anhang I

Ermittlung des Bedarfs (V + UV) in t						in t	
1	2	3 = (1 bis 2)	4	5 = (3 bis 4)	6		
Getreidebedarf insgesamt	An Ort und Stelle verfügbare Mengen Jahresanfangsbeständige und Erzeugung	Einfuhrbedarf	Vorgesehene kommerz. Einfuhren oder UMR *) 1976/77	Hilfebedarf	Bereits geplante Hilfe	1977 zugeteilte Mengen	Vorschläge 1978 Menge und Finanzierungsmodalitäten *)
11 000	500	10 500	6 000	4 500	2 600	1 500	V = 1 385 UV = 415 DEB
2 549/ 2 649 000	1 339 000	1 210/ 1 310 000	790 000 *)	420/ 520 000	20 000	7 500	7 500 EMB
430 000	10 000	420 000	245 000	175 000	145 000	—	2 500 EMB
200 000	1 000	199 000	60 000 *)	139 000	6 500	3 500	3 500 EMB
885 000	657 000	228 000	—	228 000	6 000	6 000	6 000 EMB
350 000	51 000	299 000			50 000	18 000	25 000 EMB
11 125 000	9 300 000	1 825 000	1 000 000	825 000	—	30 000	80 000 DEB

noch Anhang I

Land oder Organisation BSP/E. 1975	Beantragte Mengen (Getreide Wert, Brutto) in t	Geplante Verwendung V oder UV (UV : Bedarf : Zahl der Begünstigten X Getreide-ration 500 g/Tag maximal)	Wirtschaftsjahr
Senegal (370)	107 000	V = 7 000 t UV = 100 000 t Bedarf UV = 100 000 t 1 000 000 Opfer der Trockenheit	1. November 1977 31. Oktober 1978
Gambia (190)	20 000	UV Bedarf UV = 50 000 t 450 000 Opfer der Trockenheit	1. November 1977 31. Oktober 1978
Libanon (—)	50 000	UV Bedarf UV = 55 000 t 300 000 Geschädigte und „deplaced persons"	1. September 1977 31. August 1978
Direkte Hilfe insgesamt			**507 800**
III. Organisationen		**insgesamt**	**141 500**
IKRK	17 000		
CRS (Chile)	40 000		
Liga der RKG	1 500		
UNICEF	18 000		
UNRWA	50 000		
WEP	55 000		
Reserve			
insgesamt ...	2 639 220		

*) EMB = Finanzierung bis Verschiffungshafen Gemeinschaft
DEB = Finanzierung bis Entladehafen
RD = Lieferung bis Bestimmungsort

noch Anhang I

Ermittlung des Bedarfs (V + UV) in t						in t	
1	2	3 = (1 bis 2)	4	5 = (3 bis 4)	6		
Getreidebedarf insgesamt	An Ort und Stelle verfügbare Mengen Jahresanfangsbeständige und Erzeugung	Einfuhrbedarf	Vorgesehene kommerz. Einfuhren oder UMR *) 1976/77	Hilfebedarf	Bereits geplante Hilfe	1977 zugeteilte Mengen	Vorschläge 1978 Menge und Finanzierungsmodalitäten *)
900 000	400 000	500 000	320 000	180 000	30 000	8 000	18 000 DEB
60 000	30 000	30 000	3 100 *)	26 900	—	—	3 000 DEB
545 000	160 000	385 000	—	385 000	115 000	25 000	15 000 EMB
						15 000	15 000 RD
						15 000	15 000 DEB
						5 000	1 500 RD
						15 000	15 000 RD
						35 000	40 000 RD
						55 000	55 000 RD
							71 200
							720 500

Anhang II

Entwicklung des Getreideeinfuhrbedarfs der antragstellenden Länder in den letzten drei Wirtschaftsjahren

Antragstellende Länder	Einfuhrbedarf 1 000 t		
	1975/76	1976/77	1977/78
Lateinamerika	**1 810,0**	**1 610,0**	1 630 / 1 730,0
Peru	1 410,0	1 210,0	1 210 / 1 310,0
Jamaika	400,0	400,0	420,0
Westafrika	**180,1**	**397,0**	**623,5**
Ghana	97,7	260,0	447,0
Guinea-Bissau	30,9	36,0	81,0
Guinea (Conakry)	44,5	93,0	85,0
Sâo Tomé und Principe	7,0	8,0	10,5
Ostafrika und Zentralafrika	**730,0**	**974,5**	**871,7**
Komoren	20,0	20,0	20,7
Äthiopien	92,3	200,0	300,0
Mauritius	136,0	130,0	199,0
Ruanda	22,2	19,5	20,0
Sudan	139,5	235,0	232,0
Zaire	320,0	370,0	100,0
Australafrika	**462,1**	**525,0**	**558,0**
Lesotho	136,2	195,0	195,0
Tansania	181,9	185,0	135,0
Sambia	144,0	145,0	228,0
Sahel	**593,2**	**455,5**	**754,2 / 801,2**
Obervolta	33,5	32,5	148,0
Niger	130,3	53,0	28,2
Senegal	386,5	297,0	500,0
Tschad	2,1	36,0	48 / 75,0
Gambia	40,8	38,0	30,0
Naher Osten	**4 918,7**	**5 309,0**	**5 243,0**
Ägypten	4 229,5	4 500,0	4 500,0
Jordanien	290,0	215,0	299,0
Jemen (Arabische Republik)	311,8	414,0	300,0
Jemen (Volksrepublik)	87,4	180,0	144,0
Asien	**6 860,8**	**7 302,0**	**9 057,4**
Bangladesch	1 362,2	1 050,0	2 305,0
Indonesien	1 900,0	2 500,0	2 514,0
Pakistan	1 389,1	314,0	700,0
Philippinen	600,0	615,0	513,4
Sri Lanka	1 093,5	1 473,0	1 200,0
Vietnam	516,0	1 350,0	1 825,0
Sonstige	**671,1**	**817,0**	**560,6**
Honduras	102,4	70,0	115,0
Kap Verde	33,7	72,0	60,6
Libanon	535,0	675,0	385,0
insgesamt	16 226,0	17 390,0	19 298,4 / 19 445,4

Anhang III

Entwicklung der Beiträge der Geberländer zur Getreide-Nahrungsmittelhilfe

Land	1976/77	1977/78
	in 1 000 t	
Argentinien	23	23
Australien	225	400 [1]
Kanada	1 000	1 000
EWG	1 287	1 287
Finnland	33	14
Japan	225	225
Norwegen	20	—
Schweden	93	75
Schweiz	33	32
USA	5 500	5 900 [1]
Übrige Länder	130	—
insgesamt	8 569	8 956

[1]) Anhaltswert

Quelle: FAO und Angaben der Geber

Anhang IV

Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern und vorgeschlagene Reserve

Land	BSP pro Kopf der Bevölkerung [1])	t
Bolivien	(320)	—
Botsuana	(330)	—
Chile	(760)	1 000
Cisjordanien-Gaza-Sinaï	—	3 000
Äthiopien	(100)	1 000
Haiti [2])	(180)	—
Jordanien	(460)	1 500
Libanon	—	1 700
Mauretanien	(310)	300
Mosambik	(150/220) *)	500
Namibia	—	—
Panama	(1 060)	—
Philippinen	(370)	1 500
Somalia	(100)	1 000
Thailand	(350)	—
Uruguay	(1 330)	—
Vietnam	(160)	1 500
Jemen (Volksrepublik)	(240)	500
Sambia	(540)	—
Reserve für Soforthilfeaktionen und unvorhergesehene Aktionen		1 500
		15 000

*) Schätzung der Kommission

[1]) Zahlen 1975 in US-Dollar — Quelle: Weltbank

[2]) Unter dem Vorbehalt, daß es sich um eine eigene Aktion des IKRK handelt, die in völliger Autonomie gegenüber der Regierung konzipiert und überwacht wird.

Anhang V

Für die Liga der Rotkreuzgesellschaften vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern und vorgeschlagene Reserve

Land	BSP pro Kopf der Bevölkerung [1])	t
Kap Verde	(120) *)	100
Ruanda	(90)	200
Sahel [2])	—	300
Mosambik	(150/220) *)	300 (Mosambik, Äthiopien, Somalia, Angola)
Äthiopien	(100)	
Somalia	(100)	
Angola	—	
Reserve für Soforthilfeaktionen und unvorhergesehene Aktionen		600
		1 500

*) Schätzung der Kommission
[1]) Zahlen 1975 in US-Dollar — Quelle: Weltbank
[2]) Gambia, Obervolta, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal und Tschad

Anhang VI

Für das WEP vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern und vorgeschlagene Reserve

Land [2])	BSP pro Kopf der Bevölkerung [1])	t
Bolivien	(320)	1 500
Kolumbien	(550)	—
Kuba	(800)	—
Equador	(550)	—
El Salvador	(450)	1 500
Guyana	(560)	—
Jamaika	(1 290)	—
Honduras	(350)	—
Peru	(810)	—
Ägypten	(310)	8 000
Jordanien	(460)	—
Libanon	—	—
Marokko	(470)	—
Jemen (Volksrepublik)	(240)	—
Sudan	(290)	5 000
Jemen (Arabische Republik)	(210)	3 000
Benin	(140)	—
Burundi	(100)	2 000
Kap Verde	(120) *)	—
Kongo	(500)	—
Gambia	(190)	—
Ghana	(460)	—
Zentralafrikanisches Reich	(230)	350
Guinea (Conakry)	(130)	—
Guinea Bissau	(150) *)	—
Elfenbeinküste	(500)	—
Liberia	(410)	—
Mali	(90)	200
Mauretanien	(310)	500
Niger	(130)	—
Ruanda	(90)	350
Sâo Tomé	(290) *)	—
Senegal	(370)	—
Sierra Leone	(200)	—
Togo	(270)	—
Obervolta	(90)	—
Angola	—	—
Botsuana	(330)	—
Äthiopien	(100)	2 000
Lesotho	(180)	—
Madagaskar	(200)	—
Malawi	(150)	—
Mauritius	(580)	500
Somalia	(100)	—
Swaziland	(470)	—
Tansania	(170)	—
Sambia	(540)	—
Mosambik	(150/220) *)	—
Afghanistan	(130)	10 000
Bangladesch	(110)	3 800
Indien	(150)	—
Indonesien	(180)	—
Korea	(550)	—
Malediven	(100)	—
Nepal	(110)	1 000
Pakistan	(140)	—
Philippinen	(370)	—
Vietnam	(160)	—
Sri Lanka	(150)	—
Samoa	(320)	50
Auf die obengenannten Länder zu verteilende Restmenge		250
Reserve für Sofort-hilfeaktionen und unvorhergesehene Aktionen		15 000
		55 000

*) Schätzung der Kommission

[1]) Zahlen 1975 in US-Dollar — Quelle: Weltbank

[2]) Diese Liste umfaßt nicht die nachstehenden Länder, die nach dem Wunsch des WEP als echte und potentielle Empfänger betrachtet werden sollten und die die Kommission nicht berücksichtigt hat, da das dortige BSP pro Kopf der Bevölkerung gegenüber dem Wert von 520 Dollar viel zu hoch ist:
Barbados (1 260 US-$), Brasilien (1 010 US-$), Costa Rica (910 US-$), Mexiko (1 190 US-$), Uruguay (1 330 US-$), Algerien (780 US-$), Irak (1 280 US-$), Gabun (2 240 US-$), Türkei (860 US-$), Fidschi (920 US-$), Singapur (2 510 US-$), Guatemala (650 US-$), Nikaragua (720 US-$), Paraguay (570 US-$), Syrien (660 US-$), Tunesien (760 US-$) und Zypern (1 180 US-$). Nicht enthalten in der Liste ist ferner Haiti; der Grund hierfür sind die Schwierigkeiten, die die Gemeinschaft mit der Regierung Haitis hat, sowie die Tatsache, daß die Hilfe des WEP im Gegensatz zu den Hilfeaktionen anderer Organisationen vom WEP nicht in eigener Regie beschlossen und durchgeführt wird, sondern einen Beitrag zu einem von der Regierung durchgeführtes Vorhaben darstellt.

Anhang VII

Für die UNICEF vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern und vorgeschlagene Reserve

Land	BSP pro Kopf der Bevölkerung [1])	t
Angola	(—)	—
Burma	(110)	—
Niger	(130)	1 000
Sudan	(290)	—
Vietnam	(160)	10 700
Jemen (Arabische Republik)	(210)	1 800
Reserve für Soforthilfeaktionen und unvorhergesehene Aktionen		1 500
		15 000

[1]) Zahlen 1975 in US-Dollar — Quelle: Weltbank

Anhang VIII

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe Übereinkommens von 1971 [1]), insbesondere auf Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß einige Länder und Organisationen, die im Rahmen des Programms 1978 eine Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide erhalten, aufgrund ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage Schwierigkeiten haben würden, die Heranführungskosten ab Verschiffungshafen zu übernehmen, und daß es daher angebracht ist, daß die Gemeinschaft diese Kosten trägt,

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Bei den Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, die von der Gemeinschaft im Rahmen des Programms 1978 durchgeführt werden, erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanzierung auch auf die Heranführungs- und Verteilerkosten ab dem Verschiffungshafen. Dafür gelten folgende Modalitäten:

- für Bangladesch, Kap Verde, die Komoren, den Catholic Relief Service, Äthiopien, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea-Conakry, Senegal, São Tomé und Principe, Vietnam und Zaire: Finanzierung der Ausgaben zwischen dem Verschiffungshafen und dem Entladehafen;
- für Obervolta, Lesotho, Niger, Ruanda, Tschad, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen: Finanzierung der Ausgaben zwischen dem Verschiffungshafen und dem Bestimmungsort;
- für das Welternährungsprogramm und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina Flüchtlinge: Finanzierung der Ausgaben zwischen dem Verschiffungshafen und dem Bestimmungsort sowie der Verteilungskosten;
- für die Soforthilfemaßnahmen zu Lasten der Reserve: die Finanzierung kann sich auf die Ausgaben zwischen dem Verschiffungshafen und dem Bestimmungsort und die Verteilungskosten erstrecken, sofern eine internationale Organisation die Heranführung der Hilfe übernimmt;
- die Finanzierung kann vollständig oder teilweise in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen, wenn die mit dem jeweiligen Empfänger festgelegten Lieferbedingungen dies vorsehen.

[1]) ABl. L 180 vom 8. August 1972, S. 1

DRITTER TEIL

Nahrungsmittelhilfeprogramm 1978 für Magermilchpulver

I. An die Gemeinschaft gerichtete Anträge auf Magermilchpulver

Bisher sind insgesamt Anträge in Höhe von rund 223 000 Tonnen gestellt worden; im einzelnen sind die Anträge mit sämtlichen Angaben sowie den sonstigen Hauptdaten des Programms in Anhang I aufgeführt (geplante Art der Verwendung des Magermilchpulvers, Zahl und Eigenschaft der Begünstigten bei sozialen Programmen zur unentgeltlichen Verteilung, Einfuhrbedarf, vorgeschlagene Mengen usw.).

Die endgültige Ziffer wird wahrscheinlich insofern noch erheblich höher liegen, als verschiedene Länder erst nach Übermittlung dieser Mitteilung einen Antrag stellen dürften. Insgesamt beruht die gegenüber 1977 (187 500 t) beantragte Aufstockung der Mengen insbesondere auf neuen Anträgen, so Indien mit 31 000 t und Nichtregierungsorganisationen mit 20 000 t usw.

II. Analyse der Anträge

A. Anträge von Ländern [1])

1. Anträge auf normale Nahrungsmittelhilfe

Diese Anträge haben folgendes Ziel:

- entweder Verkauf an die Milch- oder Nahrungsmittelindustrie des Landes (Indien, Ghana, Jemen, Tansania, Guyana und für einen Teil der beantragten Mengen Sri Lanka, Sambia, Bangladesch, Ägypten, Sudan, Indonesien, Guinea-Conakry, Senegal (Kleingewerbe);
- oder unentgeltliche Verteilung (übrige Länder).

Erstes Kriterium: Bedarf (vgl. Anhang I)
Der Bedarf wurde folgendermaßen berechnet:

a) soziale Programme für unentgeltliche Verteilung [2]).

Die Angaben über diesen Bedarf wurden anhand der Antworten auf die neuen Fragebogen ermittelt, die von der Kommission an die betreffenden Länder versandt worden sind, wobei die Zahl der Hilfeempfänger und die Jahresration (höchstens 15 kg) zugrunde gelegt wurden.

Wie aus Anhang I hervorgeht, besteht in folgenden Ländern der größte Bedarf an Programmen für unentgeltliche Verteilung: Jamaika (13 140 t), Äthiopien (3 000 t), Bangladesch (2 000 t), Indonesien (2 000 t) und Obervolta (2 000 t).

b) Verkauf an die Milch- oder Nahrungsmittelindustrie

Der Bedarf für diese Verwendungsart entspricht dem nach den Antworten auf den Fragebogen, ergänzt durch Angaben aus der Milchpulver-Einfuhrstatistik, berechneten Einfuhrbedarf.

Der größte Bedarf besteht hier in folgenden Ländern: Indien (31 000 t), Indonesien (12 800 t), Sri Lanka (8 000 t), Ghana (7 020 t), Demokratische Volksrepublik Jemen (5 000 t), Tansania (3 900 t), Sambia (3 500 t).

Zweites Kriterium:

Pro-Kopf-Einkommen (vgl. Anhang I)

In den meisten Ländern, die eine normale Nahrungsmittelhilfe beantragen, beträgt das pro-Kopf-Einkommen 520 US-$ oder weniger; Ausnahmen bilden Uruguay (1 330 $), Jamaika (1 290 $), Mauritius (580 $), Guyana (560 $), Antigua (540 $) und Sambia (540 $).

Drittes Kriterium:

Zahlungsbilanzsituation (vgl. 6. Teil)

Die Zahlungsbilanzsituation wurde nach der im Getreideprogramm beschriebenen Methode überprüft.

Am schwierigsten ist die Situation in folgenden Ländern: Seychellen (— 446 %), Guinea-Bissau (— 426 %), Obervolta (— 246 %), Senegal (— 187 %), Ägypten (— 170 %), Afghanistan (— 63 %), wenn man von dem Verhältnis zwischen Leistungsbilanzsaldo und der Waren- und Dienstleistungsausfuhr ausgeht. Betrachtet man ferner das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldendienst und der Waren- und Dienstleistungsausfuhr, so ist die Lage in folgenden Ländern am schwierigsten: Ägypten (32 %), Afghanistan (23 %), Sri Lanka (20 %), Sudan (19 %), Bangladesch (18 %), Indien (16 %), Pakistan (15 %).

---

[1]) Die Situation der antragstellenden Länder kann sich natürlich zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem Zeitpunkt der Hilfelieferung ändern. In jedem Fall wird die Verwendung der Hilfe in den für jedes Empfängerland zu erlassenden Durchführungsbestimmungen genau präzisiert.

[2]) Bei Verkäufen an den Endverbraucher konnte die Zahl der Verbraucher nicht ermittelt und folglich auch keine Bedarfsziffer errechnet werden. Die Zuweisungsvorschläge wurden anhand der früheren Ergebnisse bei dieser Verwendungsart aufgestellt.

2. Anträge auf Soforthilfe

Diese Anträge haben zum Ziel, durch unentgeltliche Verteilung bestimmte Flüchtlingsgruppen (Jordanien) oder von Dürrekatastrophen betroffene Bevölkerungsteile (Vietnam) zu ernähren.

B. Anträge von Organisationen

Die von Organisationen [1]) gestellten Anträge gehen in folgende Richtung:

— Antrag des WEP: Verwirklichung von Entwicklungsvorhaben in den in Anhang II aufgeführten Ländern;

— Antrag der UNICEF: Verwirklichung des normalen Programms und des Soforthilfeprogramms vgl. Anhang III), die den Nahrungsmittelbedarf gefährdeter Bevölkerungsgruppen (Kinder, schwangere Frauen) sichern sollen;

— Antrag des IKRK: Verwirklichung von Soforthilfemaßnahmen für die Opfer von Konflikten und normales Hilfeprogramm des IKRK, insbesondere zugunsten der Opfer kriegerischer Unruhen (vgl. Anhang IV);

— Antrag der Liga der Rotkreuzgesellschaften: Soforthilfemaßnahmen insbesondere bei Naturkatastrophen, und normales Hilfeprogramm (vgl. Anhang V);

— Antrag des UNRWA (Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina Flüchtlinge im Nahen Osten): im Rahmen des Ergänzungsprogramms des UNRWA Deckung des Nahrungsmittelbedarfs der Palästina Flüchtlinge im Nahen Osten;

— Antrag des CRS (Catholic Relief Service): Beitrag zur Ernährung von 220 000 Personen der am meisten gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Chile.

III. Vorschlag der Kommission

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Kommission für die Aufteilung der 150 000 t Magermilchpulver die im Anhang I und in der beiliegenden Durchführungsverordnung aufgeführten Vorschläge [2]).

A. Direkthilfen

Die Mengen für die einzelnen antragstellenden Länder sind nach einer ähnlichen Methode bestimmt worden wie im Vorjahr, deren Grundprinzipien im vorigen „Getreide-Programm" dargelegt worden sind.

Um spezifische Projekte, in diesem Fall die unentgeltliche Verteilung und das indische Projekt „Operation Flood", das Gegenstand einer gesonderten Mitteilung ist, besonders zu fördern, soll bei dieser Verwendungsart der gesamte Bedarf unabhängig von der Höhe des pro-Kopf-Einkommens und der Zahlungsbilanzsituation gedeckt werden, da derartigen Projekten besondere Bedeutung zukommt (vgl. Punkt 5 der Einleitung).

Bei den übrigen Verwendungsarten, d. h. vor allem den Verkäufern an die Milchindustrie, wurde folgendermaßen verfahren:

— einige der Länder, deren BSP pro Einwohner 520 $ jährlich nicht überschreitet, befinden sich in einer katastrophalen oder prekären Zahlungsbilanzsituation. Bei der Bestimmung der zugeteilten Menge wurde dies berücksichtigt. Die zugeteilte Menge entspricht in der Regel bei diesen Ländern rund 60 % des Bedarfs, bei den übrigen Ländern normalerweise rund 50 % des Bedarfs.

— Auch bei den Ländern mit einem jährlichen BSP pro Einwohner von mehr als 520 $ wurde eine katastrophale oder prekäre Zahlungsbilanzsituation bei der Zuteilung der Mengen berücksichtigt. Bei diesen Ländern stellt die zugeteilte Menge 40 % des Bedarfs dar, bei den übrigen Ländern 30 %.

Die normale Direkthilfe und die Soforthilfe belaufen sich insgesamt auf 76 785 t oder 57 % der gesamten bewilligten Hilfe (Gesamtmenge minus allgemeine Reserve). Bevorzugt berücksichtigt werden die ärmsten Länder, die 93 % der Hilfe erhalten. Von diesen 76 785 t sind 50 210 t (oder 65 %) für den Verkauf an die Milch- oder Nahrungsmittelindustrie der begünstigten Länder und 20 165 t (oder 26 %) für Sozialprogramme zur unentgeltlichen Verteilung bestimmt. Da die unentgeltliche Verteilung einem zusätzlichen Verbrauch entspricht, ist die Gefahr nachteiliger Auswirkungen der Direkthilfe auf die heimische Erzeugung und auf die Handelsströme begrenzt.

B. Indirekte Hilfe

Hierbei handelt es sich um Hilfsaktionen, die über das WEP, UNICEF, IKRK, UNWRA und die Liga der RKG, den Catholic Relief Service abgewickelt werden oder über Nichtregierungsorganisationen laufen sollen. Diese Hilfe beläuft sich auf 58 600 t oder 43 % der gesamten bewilligten Hilfe;

1. Aktion zugunsten des WEP

Der Umfang der Hilfe — 20 000 t — wurde zwischen der Kommission und dem WEP ausgehandelt. Dieses Volumen wurde unter Berücksichtigung des bei der Gemeinschaft angemeldeten Direkthilfebedarfs [3]),

[1]) Der bereits angekündigte Antrag der Nichtregierungsorganisationen soll im wesentlichen den Bedarf der ärmsten Bevölkerungsgruppen decken. Dieser Antrag wird in einer späteren Mitteilung behandelt.

[2]) Hinsichtlich der mit der Verwendung von Magermilchpulver verbundenen Risiken schlägt die Kommission die gleichen Garantien wie in Anhang VIII des Ratsdokuments S/1148 f/77 vom 11. Juli 1977 vor.

[3]) Hierzu gehört auch der Bedarf, den Indien für die „Operation Flood" angemeldet hat (31 000 t Milch), der bisher während der ersten Phase der „Operation Flood" zusammen mit dem Bedarf des WEP unter den Mengen erfaßt worden war, die die Gemeinschaft dieser Organisation zugeteilt hat.

des Bedarfs des WEP und einer für die Nahrungsmittelhilfe verfügbaren Gesamtmenge von 150 000 t festgelegt.

Die Kommission ersucht den Rat zusammen mit dem Programm der Gemeinschaft auch über die Zuteilung der bewilligten Menge zu beschließen (vgl. Anhang II).

Für die Zuteilung schlägt die Kommission das gleiche Verfahren wie im Rahmen des Programms „Magermilchpulver" für 1977 vor.

2. Maßnahmen zugunsten des UNICEF (10 600 t), des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (2 500 t) und der Liga der RKG (1 000 t)

Die Kommission empfiehlt die gleichen Modalitäten, wie sie der Rat im Rahmen des Programms 1977 für den UNICEF und das IKRK festgelegt hat, nämlich:

— Aufteilung nach Richtsätzen für die einzelnen Länder (vgl. Anhang III, IV und V) und Ermächtigung der Kommission zur Änderung dieser Aufteilung;

— Bildung einer Reserve für Soforthilfemaßnahmen und unvorhergesehene Aktionen, die die Kommission [1]) im Rahmen einer Höchstmenge von 100 t Magermilchpulver beschließen könnte (wenn die unvorhergesehenen Aktionen Länder betreffen, die in der Liste bereits genannt sind, gilt diese Höchstmenge natürlich nicht).

3. Reserve von 20 000 t für die Nichtregierungsorganisationen

Diese Menge wird nach Einreichung eines offiziellen Antrags entsprechend dem Ratsbeschluß vom 14. Februar 1977 freigegeben, sofern die Ergebnisse [2]) des ersten Experiments, das mit diesen Organisationen gemacht worden ist, befriedigend ausfallen. Diese Menge, die gegenüber 1976 aufgestockt wird (12 000 t), entspricht dem von den Nichtregierungsorganisationen angemeldeten Bedarf und stellt gleichzeitig einen Ausgleich dafür dar, daß im Rahmen des Programms 1977 keinerlei Mengen zugeteilt wurden.

[1]) einschließlich Lieferbedingungen

C. Allgemeine Reserve

Als allgemeine Reserve ist eine Menge von 14 615 t vorgesehen. Sie ist bestimmt für Aktionen, die die Kommission zugunsten von Ländern, die ihren Antrag noch vor Verabschiedung des Programms durch den Rat einreichen, vorschlagen wird, sowie zugunsten von Soforthilfemaßnahmen. Die Kommission schlägt in diesem Zusammenhang vor, auf der Grundlage der für diese Reserve vorgesehenen Mengen einen Vorrat von 100 t Magermilchpulver mit Vitaminenzusatz anzulegen, mit dem unverzüglich Soforthilfeanträgen entsprochen werden könnte, denn der Vitaminierungsprozeß dauert relativ lange. Diese Maßnahme hat bereits auf der Ebene der Ad-hoc-Gruppe Nahrungsmittelhilfe bei der Prüfung des Programms für 1977 eine positive Aufnahme gefunden.

Die allgemeine Reserve, zu der noch die Einzelreserven (IKRK: 50 t, UNICEF: 1 770 t, Liga der RKG: 360 t) hinzuzurechnen sind, so daß sich eine Gesamtmenge von 16 795 t ergibt, ist ein Beitrag zu der internationalen Reserve für Notstandsaktionen, die prinzipiell für Getreide vorgesehen ist, für die jedoch die übrigen Geberländer in der Praxis auch andere Erzeugnisse zur Verfügung stellen.

[2]) Die Ergebnisse werden unter zwei Gesichtspunkten beurteilt, nämlich Einführung eines einzigen Verhandlungspartners für die Kommission und Durchführung der Hilfsaktionen (Transport, Verteilung).

Anhang I

Basisdaten des Programms

Milchpulver

Land oder Organisation (in Klammern: BSP pro Kopf 1975 in US-$)	Beantragte Gesamtmengen (in t)	Verwendungsart	Bei UV: Zahl der Begünstigten und Jahresration	Bedarf (in t)	1977 zugeteilte Menge und Verwendungsart	Vorschläge 1978
I. Normale Hilfe						
A. Länder mit einem BSP 520 US-$						**insgesamt 26 435**
1. mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation (Zuteilung in der Regel: 60 % des Bedarfs bei Verkauf an die Milchindustrie, 100 % bei unentgeltlicher Verteilung)						
Afghanistan (130)	400	UV	30 000 Schüler und Studenten (11 kg)	330	UV: 300 (20 000 Schüler und Studenten)	330 Verl.
Komoren (260) .	1 000	UV	176 570 Kinder, Mütter und Alte (9 kg)	1 289	—	1 000 Entl.
Ägypten (310) .	15 000	UV: 15 000 VMI: 5 000	—	UV: Bedarf unbekannt VMI: 71 000		UV (1) VMI: 5000 (Verkauf an den öffentlichen Sektor) Verl.
Bangladesch (110)	40 000	VMI: 10 000 VEV: 28 000	UV an 45/50 000 Schüler, Kranke (4,5 kg)	VMI: 1 200 VEV: 28 000 UV: 2 000	—	UV: 700 VEV: 6 300 UV: 2 000 Entl.
Jemen (Dem. Volksrepublik (240)	5 000	VMI	—	5 000	UV: 650 Kinder, Kranke, Schüler	3 000 Verl.
Guinea-Bissau (150)	1 100	UV: 250 VMI: 600	UV: 125 000 Personen (Kinder, Mütter, Kranke) (14,4 kg)	UV: 1 420 VMI: 600	UV: 100	UV: 250 VMI: 360 VEV: 0 Entl.
Obervolta (90) ..	2 000	UV:	250 000 Kinder für $6^1/_2$ Monate (7,8 kg)	2 000	—	2 000 F. B.
Pakistan (140) ..	500	UV:	12 000 Kinder und Schwangere im Bezirk von Sahiwal (14,4 kg)	500	VMI und Nahrungsmittelindustrie: 2 500	UV: 500 Entl.

UV = unentgeltliche Verteilung; VMI = Verkauf an die Milchindustrie; VEV = Verkauf an Endverbraucher

noch Anhang I

Land oder Organisation (in Klammern: BSP pro Kopf 1975 in US-$)	Beantragte Gesamtmengen (in t)	Verwendungsart	Bei UV: Zahl der Begünstigten und Jahresration	Bedarf (in t)	1977 zugeteilte Menge und Verwendungsart	Vorschläge 1978
Seychellen (520) .	338	UV	24 500 Mütter, Kranke und Arbeitnehmer (15 kg)	370	—	335 Verl.
Tschad (120)	550	UV	37 500 Kinder und Schwangere (2)	475	—	475 F. B.
Sudan (290)	2 500	UV: 1 500 VMI: 1 000	99 000 in Krankenbehandlungsstellen betreute Personen (14,9 kg)	UV: 1 425 VMI: 1 500	4 000 UV: 700 000 Personen und VMI	UV: 1 425 VMI: 900 Verl.
Senegal (370) ..	1 860	UV: 1 360 V. Kleingewerbe: 500	140 000 Kinder PMI-Zentren, davon 60 000 Kinder Schulkantinen für Zeitraum 9 Monaten (6,3 kg)	UV: 1 360 V: 500		UV: 1 360 V. Kleingewerbe: 500 Ent.

2. Übrige Länder **insgesamt 43 975**

(Zuteilung in der Regel: 50 % des Bedarfs bei Verkauf an die Milchindustrie, 100 % bei unentgeltlicher Verteilung)

Ghana (460)	7 500	VMI		7 020	VMI: 2 300	3 500 Verl.
Äthiopien (100) .	3 000	UV	500 000 Kranke und in Lagern oder Sozialzentren betreute Personen (5,9 kg)	3 000	UV: 370 300 000 Kranke und in Lagern und Sozialzentren betreute Personen	3 000 Entl.
Guinea-Conakry (130)	1 000	UV: 850 VMI: 150	17 000 Kinder und Kranke (14,4 kg)	250	900 UV 72 000 Personen in Krankenhäusern, Schulen VMI	UV: 250 Entl. VMI: 0
Indien (150) ...	31 000	(Operation Flood II)		31 000		31 000 Entl.

UV = unentgeltliche Verteilung; VMI = Verkauf an die Milchindustrie; VEV = Verkauf an Endverbraucher

n o c h Anhang I

Land oder Organisation (in Klammern: BSP pro Kopf 1975 in US-$)	Beantragte Gesamtmengen (in t)	Verwendungsart	Bei UV: Zahl der Begünstigten und Jahresration	Bedarf (in t)	1977 zugeteilte Menge und Verwendungsart	Vorschläge 1978
El Salvador (450)	700	UV	76 000 Kinder für 12 Monate an je 20 Tagen (9,6 kg)	730	UV: 200 83 682 Schüler	700 Verl.
Indonesien (180) .	2 000	VMI: 1 000 UV: 1 000	—	V: 12 800 UV: 2 000	VMI: 1 250	VMI: 1 000 UV: 1 000 Verl.
Sao Tome und Principe (290) . .	150	UV: 40	27 955 Personen (Kinder, Alte, Arbeitnehmer)	UV: 100 davon 60 t vom WEP	150 VEV und UV für 17 000 Kinder, Arbeitnehmer, Kranke	UV: 40
		VEV: 110	(3,5 kg)	VEV: 110		VEV: 110 Entl.
Sri Lanka (150) . .	5 550	UV: 1 800 VMI: 750	65 000 Mütter und Kinder für 12 Monate an je 20 Tagen (9,6 kg)	UV: 625 VMI: 8 000	VMI: 2 000	UV: 625 VMI: 750
		UV: 3 000	—			UV: (1) Entl.
Tansania (170) . .	2 500	VMI:		3 900	VMI: 2 000	2 000 Verl.

B. Länder mit einem BSP 520 US-$

1. mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation **insgesamt 1 500**

(Zuteilung in der Regel: 40 % des Bedarfs bei Verkauf an die Milchindustrie, 100 % bei unentgeltlicher Verteilung)

Guyana (560) . .	500	VMI	—	1 650		500 Verl.
Jamaika (1 290) .	5 347	UV	807 197 Kinder in Krippen, Schulen, 68 712 bedürftige Schwangere (15 kg)	13 140	UV: 500 zugunsten von 496 000 Schülern und 118 000 Schwangeren und unterernährten Kindern	1 000 Verl.

UV = unentgeltliche Verteilung; VMI = Verkauf an die Milchindustrie; VEV = Verkauf an Endverbraucher

noch Anhang I

Land oder Organisation (in Klammern: BSP pro Kopf 1975 in US-$)	Beantragte Gesamtmengen (in t)	Verwendungsart	Bei UV: Zahl der Begünstigten und Jahresration	Bedarf (in t)	1977 zugeteilte Menge und Verwendungsart	Vorschläge 1978
2. Urige Länder						**insgesamt 3 375**
(Zuteilung in der Regel: 30 % des Bedarfs bei Verkauf an die Milchindustrie, 100 % bei unentgeltlicher Verteilung)						
Antigua (540) ..	1 448	UV	40 948 Kinder (14,4 kg)	600	—	600 Verl.
Mauritius (580) ..	1 275	UV	277 367 Kinder, Schwangere und Kranke (7 kg)	1 275	500 UV: 120 000 Schüler, Kranke, Alte	1 275 Verl.
Uruguay (1 330) .	600	UV	285 645 Kinder, Kranke (15 kg)	Gesamtbedarf: 3 835 t, davon 3 190 t durch heimische Produktion gedeckt Saldo: 645 t	500 335 661 Personen, Frauen, bedürftige Kinder, Kranke, Schüler	0 (3)
Sambia (540)	5 000	UV: 500 VMI: 4 500	35 000 Mütter und Kinder (14,4 kg)	UV: 500 VMI: 3 500	900 UV: Flüchtlingsfamilien, Schüler in Agrarzentren	UV: 500 VMI: 1 000 Verl.
II. Soforthilfe						**insgesamt 1 500**
Jordanien (460) .	1 500	UV	250 000 Flüchtlinge (6 kg)	1 500	1 500 UV: 275 000 Palästinaflüchtlinge	1 500 Verl.
Vietnam (160) ..	25 000	UV	1 700 000 Mütter, Kriegsversehrte, die zu den 8 422 000 Opfern der Dürre gehören (15 kg)	25 080	5 000 2 500 000 Opfer der Dürre	(4) Entl.
III. Organisationen						**insgesamt 58 600**
IKRK	2 500	UV			2 500	2 500 F. B.
WEP	20 000	UV			27 500	20 000 F. B.

UV = unentgeltliche Verteilung; VMI = Verkauf an die Milchindustrie; VEV = Verkauf an Endverbraucher

noch Anhang I

Land oder Organisation (in Klammern: BSP pro Kopf 1975 in US-$)	Beantragte Gesamtmengen (in t)	Verwendungsart	Bei UV: Zahl der Begünstigten und Jahresration	Bedarf (in t)	1977 zugeteilte Menge und Verwendungsart	Vorschläge 1978
UNICEF	10 600				11 000	10 600 F. B.
UNRWA	700	UV	820 000 Flüchtlinge	700	—	700 F. B.
CRS	3 800	UV	220 000 Personen für 12 Monate: — 200 000 Bauern, Arbeiter, Lehrer (18,5 kg) — 20 000 Schüler und Studenten (12 kg)	(3 600) (240)		
Liga der RKG	1 000	UV			500	1 000 F. B.
Reserve Nichtregierungsorganisation	20 000	UV				20 000 F. B.
Reserve						14 615
insgesamt	222 918					150 000

UV = unentgeltliche Verteilung; VMI = Verkauf an die Milchindustrie; VEV = Verkauf an Endverbraucher

¹) Vorläufig kein Vorschlag, solange keine präzisen Angaben der Behörden vorliegen; die Kommission behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Ziffer vorzuschlagen.

²) Es handelt sich nicht um ein kontinuierliches Ernährungsprogramm, sondern um punktuelle Maßnahmen im Rahmen eines Lernprogramms für richtige Ernährung. Die Maßnahmen verteilen sich wie folgt:
1. Aufklärung: 12 000 Kollektivveranstaltungen für 59 200 Frauen mit einer Ration von 160 g je Veranstaltung.
2. Vorbeugung: 100 Zuteilungen für 18 000 Kinder pro Jahr; Ration: 100 g.
3. Ergänzende Ernährung: 100 Zuteilungen für 19 500 Frauen pro Jahr; Ration: 150 g.

³) In Anbetracht des hohen BSP pro Kopf der Bevölkerung und der verbesserten Zahlungsbilanzsituation des Landes wird im Rahmen dieses Programms keine Zuteilung vorgeschlagen.

⁴) Die Kommission, für die Maßnahmen zugunsten dieses Landes, schlägt vor, die Mengen zu verwenden, die aus den Reserven der früheren Programme noch zur Verfügung stehen und die sich zur Zeit auf 18 929 t belaufen, davon:
— Programm 1975: 1 010 t nach dem Verzicht von Niger (750 t), dem IKRK zugunsten von Timor (100 t) und Haiti (160 t)
— Programm 1976: Der Rest von 1 119 t hat sich kürzlich nach dem Verzicht der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften (1 130 t), Nigers (950 t) und Senegals (1 800 t) erhöht. Senegal hat seinen Verzicht davon abhängig gemacht, daß ihm im Rahmen des Programms 1978 eine Menge von 1 860 t zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.
— Programm 1977: 12 920 t

Anhang II

Für das WEP vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern und Reserve

Magermilchpulver

Land [2])	BSP pro Kopf der Bevölkerung [1])	Mengen in t
Bolivien	(320)	—
Kolumbien	(550)	—
Kuba	(800)	3 000
Ecuador	(550)	—
El Salvador	(450)	—
Guyana	(560)	—
Honduras	(350)	—
Jamaika	(1 290)	—
Peru	(810)	1 000
Ägypten	(310)	—
Jordanien	(460)	—
Libanon	(—)	—
Marokko	(470)	—
Jemen (Demokratische Volksrepublik)	(240)	—
Sudan	(290)	4 000
Jemen (Arabische Republik)	(210)	—
Benin	(140)	—
Burundi	(100)	—
Kap Verde	(120) *)	—
Kongo	(500)	—
Gambia	(190)	—
Ghana	(460)	—
Zentralafrikanisches Kaiserreich	(230)	—
Guinea Conakry	(130)	—
Guinea-Bissau	(150) *)	—
Elfenbeinküste	(500)	—
Liberia	(410)	—
Mali	(90)	700
Mauretanien	(310)	—
Niger	(130)	—
Ruanda	(90)	—
Sâo Tomé	(290) *)	—
Senegal	(370)	450
Sierra Leone	(200)	—
Togo	(270)	—
Obervolta	(90)	—
Angola	(—)	—
Botsuana	(330)	—
Äthiopien	(100)	—
Lesotho	(180)	—
Madagaskar	(200)	—
Malawi	(150)	—
Mauritius	(580)	—
Somalia	(100)	1 000
Swaziland	(470)	—
Tansania	(170)	1 500
Sambia	(540)	—
Mosambik	(120/220) *)	—
Afghanistan	(130)	1 000
Bangladesch	(110)	—
Indien	(150)	—
Indonesien	(180)	—
Korea	(550)	—
Malediven	(100)	—
Nepal	(140)	—
Pakistan	(140)	2 350
Philippinen	(370)	—
Vietnam	(160)	—
Sri Lanka	(150)	—
Samoa	(320)	5 000
Menge, die noch zwischen den obengenannten Ländern aufzuteilen ist		
insgesamt		20 000

*) Schätzung der Kommission

[1]) Zahlen für 1975 in US-$ — Quelle: Weltbank

[2]) Nicht aufgeführt sind folgende Länder, die nach den Wünschen des WEP als potentielle Begünstigte betrachtet werden sollen und die die Kommission nicht berücksichtigt hat, da ihr Pro-Kopf-Einkommen weit höher ist als 520 $: Barbados (1 260 US-$), Brasilien (1 010 US-$), Costa Rica (910 US-$), Mexiko (1 190 US-$), Algerien (780 US-$), Irak (1 280 US-$), Gabun (2 240 US-$), Türkei (860 US-$), Fidschi (920 US-$), Singapur (2 510 US-$), Guatemala (650 US-$), Nicaragua (720 US-$), Paraguay (570 US-$), Syrien (660 US-$), Uruguay (1 330 US-$), Tunesien (760 US-$), Zypern (1 180 US-$). Nicht aufgeführt ist ferner Haiti wegen der Schwierigkeiten, auf die die Gemeinschaft bei der haitischen Regierung gestoßen ist, und der Tatsache, daß die WEP-Hilfe im Unterschied zu der Hilfe anderer Sonderorganisationen nicht völlig autonom vom WEP beschlossen und verwaltet wird, sondern vielmehr einen Beitrag zu einem Projekt der jeweiligen Regierung darstellt.

Anhang III

Für den UNICEF vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern und Reserve

Magermilchpulver

Land	BSP pro Kopf der Bevölkerung [1])	Mengen in t
Angola	(—)	1 000
Birma	(110)	850
Sudan	(290)	1 260
Vietnam	(160)	5 000
Jemen (Arabische Republik)	(210)	720
Reserve für Soforthilfeaktionen und unvorhergesehene Aktionen		1 770
insgesamt . . .		10 600

[1]) Zahlen für 1975 in US-$ — Quelle: Weltbank 1975

Anhang IV

Für das IKRK vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern und Reserve

Magermilchpulver

Land	BSP pro Kopf der Bevölkerung [1])	Mengen in t
Philippinen	(370)	200
Thailand	(350)	150
Vietnam	(160)	—
Cisjordanien, Gaza-Sinai	(—)	250
Jordanien	(460)	250
Libanon	(—)	200
Jemen (Demokratische Republik)	(240)	50
Mauretanien	(310)	50
Äthiopien	(100)	150
Somalia	(100)	150
Mosambik	(150/220) *)	100
Botsuana	(330)	50
Sambia	(540)	50
Namibia	(—)	—
Chile	(760)	200
Bolivien	(320)	250
Panama	(1 060)	300
Haiti [2])	(180)	50
Uruguay	(1 330)	50
Reserve für Soforthilfeaktionen und unvorhergesehene Aktionen		50
insgesamt . . .		2 500

*) Schätzung der Kommission

[1]) Zahlen für 1975 in US-$ — Quelle: Weltbank 1975

[2]) Unter dem Vorbehalt, daß es sich um eine eigene Aktion des IKRK handelt, die völlig unabhängig von der Regierung geplant und kontrolliert wird.

Anhang V

Für die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern und Reserve

Magermilchpulver

Land oder Region	BSP pro Kopf der Bevölkerung [1])	Mengen in t
Kap Verde	(120) *)	40
Ruanda	(90)	50
Sahel-Zone [2])	(—)	150
Angola	(—)	} 150
Mosambik	(150/220) *)	
Somalia	(100)	
Äthiopien	(100)	
Südkorea	(550)	50
Haiti [3])	(180)	100
Sri Lanka	(150)	50
Mongolei	(700)	50
Reserve für Sofort-hilfeaktionen und unvorhergesehene Aktionen		360
insgesamt		1 000

*) Schätzung der Kommission

[1]) Zahlen für 1975 in US-$ — Quelle: Weltbank 1975

[2]) Gambia, Obervolta, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Tschad

[3]) Unter dem Vorbehalt, daß es sich um eine eigene Aktion der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften handelt, die völlig unabhängig von der Regierung geplant und kontrollierbar wird.

Anhang VI

Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Sonderorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

in Erwägung nachstehender Gründe:

Verschiedene Entwicklungsländer und Sonderorganisationen haben ihren Bedarf an Milcheiweißstoffen angemeldet. Diese Eiweißstoffe können in Form von Magermilchpulver geliefert werden, das in der Gemeinschaft erzeugt worden ist und bestimmten Qualitätskriterien entspricht.

Eine solche Lieferung muß unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen an Magermilchpulver und der Notwendigkeit durchgeführt werden, die Marktverhältnisse nicht zu stören.

Die vorhandenen Mengen lassen die Lieferung von 119 000 t Magermilchpulver im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 zu.

Sollten die sich in öffentlichen Lagern befindlichen Magermilchpulvermengen es nicht erlauben, die genannte Lieferung durchzuführen, oder nicht den Merkmalen für ihre besondere Bestimmung entsprechen, insbesondere wenn diese eine andere Verpackung oder den Zusatz von Vitaminen und andere Zusätze erforderlich macht, so muß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft gesichert werden.

Um sicherzustellen, daß die Hilfe die Bedürftigen tatsächlich erreicht, empfiehlt es sich, die Finanzierung bestimmter Kosten für die Heranführung und Verteilung zu übernehmen.

Da die Lieferung zum günstigsten Preis erfolgen soll, ist es angebracht, ein Ausschreibungsverfahren vorzusehen. In Ausnahmefällen kann es jedoch zweckmäßig sein, aus Gründen einer rascheren Abwicklung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Es empfiehlt sich, die Durchführungsbestimmungen für die bei Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt vorgesehenen Maßnahmen wie die Durchführungsbestimmungen bei Bereitstellung aus öffentlichen Lagerbeständen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 werden bestimmten Entwicklungsländern und Sonderorganisationen 119 000 t Magermilchpulver zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

(1) Das Magermilchpulver nach Artikel 1 wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft.

(2) Gestatten die Magermilchpulvermengen in öffentlicher Lagerhaltung nicht die in Artikel 1 vorgesehene Lieferung oder weisen sie nicht die für ihre besondere Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften auf, insbesondere wenn diese eine andere Verpackung oder die Beigabe von Vitaminen und andere Zusätze erforderlich macht, so wird die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt. Der Ankauf wird so durchgeführt, daß die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird.

Artikel 3

Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken:

a) wird von der Gemeinschaft der Wert finanziert, den das Magermilchpulver im Verschiffungshafen oder auf einer entsprechenden Stufe hat;

b) können nach einem vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 7 gefaßten Beschluß von der Gemeinschaft folgende Maßnahmen teilweise oder ganz finanziert werden:

- die Heranführung bis zur Grenze des Empfängerlandes und gegebenenfalls bis zu den Bestimmungsorten, und
- die Verteilung, wenn diese über eine Sonderorganisation vorgenommen wird.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Kosten werden von der Kommission insgesamt oder teilweise in Form eines pauschalen Beitrags an das Empfängerland oder die Empfängerstation gezahlt, wenn die mit diesem Land oder dieser Organisation

[1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13
[2]) ABl. Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9

vereinbarten Durchführungsbestimmungen dies vorsehen.

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 4 und abgesehen von Ausnahmefällen, in denen eine freihändige Vergabe zulässig ist, wird für die Lieferung des jeweiligen Erzeugnisses bis zum Verschiffungshafen oder zu einer entsprechenden Stufe und gegebenenfalls für seine Beförderung nach dieser Stufe sowie für seinen etwaigen Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Artikel 6

Der Beschluß über die Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 sowie in diesem Fall die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und zu Artikel 5 werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 7

Die Empfängerländer und -organisationen sowie die ihnen zugeteilten Mengen werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang VII

Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Sonderorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Sonderorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978, insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG) Nr. ... die Lieferung von 119 000 t Magermilchpulver vorsieht und es sich empfiehlt, diese Menge auf die einzelnen Länder und Organisationen *), deren Anträgen stattgegeben wurde, zu verteilen und die Finanzierungsweise feszulegen, gleichwohl aber für unvorhergesehene Fälle eine Reserve in Höhe von 14 615 t zu behalten, die später aufgeteilt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilung der 119 000 t Magermilchpulver, die nach der Verordnung (EWG) Nr. ... bestimmten Entwicklungsländern und Sonderorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 geliefert werden, sowie die Finanzierungsweise für die Hilfe werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*) und Nichtregierungsorganisationen

Anhang

Nahrungsmittelhilfeprogramm für Magermilchpulver 1978

Empfängerland und -organisation	Zugeteilte Magermilchpulvermengen (in t)	Finanzierungsweise
Land		
Afghanistan	330	Verladehafen
Antigua	600	Verladehafen
Bangladesch	9 000	Entladehafen
Komoren	1 000	Entladehafen
Ägypten	5 000	Verladehafen
El Salvador	700	Verladehafen
Äthiopien	3 000	Entladehafen
Ghana	3 500	Verladehafen
Guinea-Bissau ..	610	Entladehafen
Guinea-Conakry	250	Entladehafen
Guyana	500	Verladehafen
Obervolta	2 000	frei Bestimmungsort
Mauritius	1 275	Verladehafen
Indonesien	2 000	Verladehafen
Jamaika	1 000	Verladehafen
Jordanien	1 500	Verladehafen
Pakistan	500	Verladehafen
Sâo Tomé und Principe	150	Entladehafen
Senegal	1 860	Entladehafen
Seychellen	335	Verladehafen
Sudan	2 325	Verladehafen
Sri Lanka	1 375	Entladehafen
Tansania	2 000	Verladehafen
Tschad	475	frei Bestimmungsort
Jemen (Demokratische Volksrepublik)	3 000	Verladehafen
Sambia	1 500	Verladehafen
Organisationen		
IKRK	2 500	frei Bestimmungsort
CRS	3 800	frei Bestimmungsort
Liga der RKG ..	1 000	frei Bestimmungsort
WEP	20 000	frei Bestimmungsort [1])
UNICEF	10 600	frei Bestimmungsort
UNRWA	700	frei Bestimmungsort
Reserve Nichtregierungsorganisationen ..	20 000	frei Bestimmungsort [1])
Reserve	14 615	— [2])
insgesamt ...	119 000	

[1]) Lieferung ab Verladehafen plus Pauschalbeitrag zu den Transport- und Verteilungskosten.

[2]) Für die Soforthilfe kann die Finanzierung die Heranführungskosten zwischen Verladehafen und Bestimmungsort sowie in den Fällen, in denen die Hilfe über eine Sonderorganisation weitergeleitet wird, auch die Verteilungskosten umfassen. Sie kann ganz oder teilweise in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen.

Anhang VIII

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelsoforthilfe an die Sozialistische Republik Vietnam im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Sahel-Länder und Äthiopien [1]), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/75 des Rates vom 26. März 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 [2]), insbesondere auf die Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 ist eine Reserve von 1 150 t Magermilchpulver vorgesehen. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1300/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an Niger im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3236/74 [3]) sollten aus dieser Reserve 750 t Niger zugeteilt werden; das Land hat auf diese Menge verzichtet.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1348/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 [4]) ist eine Reserve von 3 800 t Magermilchpulver vorgesehen. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1296/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zugunsten der Timorflüchtlinge [5]) sollten aus dieser Reserve 100 t dem IKRK zugeteilt werden; die Organisation hat auf diese Menge verzichtet.

Außerdem sind 160 t aus dem Nahrungsmittelhilfeprogramm 1975 dadurch verfügbar geworden, daß Haiti darauf verzichtet hat.

Die SozialistischeRepublik Vietnam hat eine Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Magermilchpulver beantragt; der Bedarf dieses Landes rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft.

Um die effektive Nutzung der Hilfe zu gewährleisten, ist die Finanzierung bestimmter Heranführungskosten vorzusehen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 verfügbaren 1 010 t Magermilchpulver werden der Sozialistischen Republik Vietnam zugeteilt.

Artikel 2

Die Gemeinschaft übernimmt die Finanzierung der Heranführungskosten bis zum Entladehafen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. L 346 vom 24. Dezember 1974, S. 4
[2]) ABl. L 138 vom 29. Mai 1975, S. 1
[3]) ABl. L 146 vom 4. Juni 1976, S. 7
[4]) ABl. L 138 vom 29. Mai 1975, S. 3
[5]) ABl. L 146 vom 4. Juni 1976, S. 1

Anhang IX

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelsoforthilfe an die Sozialistische Republik Vietnam im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2018/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 [1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 [2]), insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme 1976 [3]) ist eine Reserve von 8 200 t Magermilchpulver vorgesehen, die sich durch den Verzicht einiger Empfängerländer und -organisationen, darunter der Republik Kenia (100 t), der Republik Niger (600 t), der Republik Senegal (1 650 t) und der Liga der RKG (1 000 t) um 3 350 t erhöht hat.

Die Sozialistische Republik Vietnam hat eine Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Magermilchpulver beantragt; der Bedarf dieses Landes rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von den 8 200 t Magermilchpulver, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 als Reserve vorgesehen sind und die sich nach dem Verzicht einiger Empfängerländer und -organisationen, darunter der Republik Kenia (100 t), der Republik Niger (600 t), der Republik Senegal (1 650 t) und der Liga der Rotkreuzgesellschaften (1 000 t) um 3 350 t erhöht hat, werden 4 169 t der Sozialistischen Republik Vietnam als Nahrungsmittelsoforthilfe zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

---

[1]) ABl. L 146 vom 4. Juni 1976, S. 3
[2]) ABl. L 224 vom 16. August 1976, S. 1
[3]) ABl. L 224 vom 16. August 1976, S. 2

Anhang X

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelsoforthilfe an die Sozialistische Republik Vietnam im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 [1]), insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 [2]) ist eine Reserve von 3 630 t Magermilchpulver vorgesehen, die sich durch den Verzicht einiger Empfängerländer und -organisationen, darunter der Republik Kenia (200 t), der Republik Niger (350 t) der Republik Senegal (150 t) und der Liga der Rotkreuzgesellschaften (130 t) um 830 t erhöht hat. Die Sozialistische Republik Vietnam hat eine Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Magermilchpulver beantragt; der Bedarf dieses Landes rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die 830 t Magermilchpulver, die nach dem Verzicht einiger Empfängerländer und -organisationen, darunter der Republik Kenia (200 t), der Republik Niger (250 t), der Republik Senegal (150 t) und der Liga der Rotkreuzgesellschaften (130 t) zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 vorgesehenen Reserve von 3 630 t hinzukommen, werden der Sozialistischen Republik Vietnam als Nahrungsmittelsoforthilfe zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. L 146 vom 4. Juni 1976, S. 3
[2]) ABl. L 146 vom 4. Juni 1976, S. 5

Anhang XI

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelsoforthilfe an die Sozialistische Republik Vietnam im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1767/77

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 [1]), insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1767/77 des Rates vom 25. Juli 1977 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 [2]) ist eine Reserve in Höhe von 12 920 t Magermilchpulver vorgesehen.

Die Sozialistische Republik Vietnam hat eine Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Magermilchpulver beantragt; der Bedarf dieses Landes rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1767/77 vorgesehene Reserve von 12 920 t Magermilchpulver wird der Sozialistischen Republik Vietnam als Nahrungsmittelsoforthilfe zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. L 192 vom 30. Juli 1977, S. 1

[2]) ABl. L 192 vom 30. Juli 1977, S. 3

VIERTER TEIL

Nahrungsmittelhilfeprogramm 1978 für Butteröl

I. An die Gemeinschaft gerichtete Anträge auf Butteröl

Diese Anträge sind in Anhang I zusammengestellt. Einschließlich des Antrags Indiens, der Gegenstand einer gesonderten Mitteilung ist, beläuft sich die Zahl der Anträge auf insgesamt 21 bei einer Gesamtmenge von 91 915 t.

II. Analyse der Anträge

A. Anträge von Ländern [1])

1. Anträge auf normale Nahrungsmittelhilfe

Diese Anträge verfolgen folgendes Ziel:

— entweder Verkauf auf dem heimischen Markt an den Endverbraucher (Ägypten, Pakistan, Bangladesch, Honduras, Obervolta und São Tomé für einen Teil der Mengen) oder an die Milchindustrie (Tansania und Indien für einen Teil der Mengen);

— oder unentgeltliche Verteilung (übrige Länder).

Bedarf

Der Bedarf wurde folgendermaßen berechnet:

a) Soziale Programme für unentgeltliche Verteilung

Dieser Bedarf wurde anhand der Antworten auf die von der Kommission an die betreffenden Länder geschickten neuen Fragebögen mittels der Zahl der begünstigten Menschen und der Jahresration (höchstens 10,8 kg) ermittelt.

Wie aus Anhang I hervorgeht, besteht hinsichtlich der sozialen Programme für unentgeltliche Verteilung der größte Bedarf in Jamaika (6 180 t), Äthiopien (1 500 t) und Obervolta (550 t).

b) Verkauf auf dem einheimischen Markt

Der Bedarf bei dieser Verwendungsart entspricht dem anhand der in der Antwort auf den Fragebogen gemachten Angaben ermittelten Einfuhrbedarf, wobei gegebenenfalls auch die Einfuhren während der letzten beiden Jahre Berücksichtigung finden.

Der größte Bedarf besteht bei Ägypten, Bangladesch, Honduras und Pakistan.

[1]) Die Situation der antragstellenden Länder kann sich natürlich zwischen Zeitpunkt der Antragstellung und Zeitpunkt der Hilfeleistung ändern. In jedem Fall wird die Verwendung der Hilfe bei der Festlegung der Durchführungsbestimmungen mit dem Empfängerland genau präzisiert.

Pro-Kopf-Einkommen

Bei allen Ländern, die eine normale Nahrungsmittelhilfe beantragen, beträgt das Einkommen 520 $ oder weniger. Eine Ausnahme bildet Jamaika (1 290 $).

Zahlungsbilanzsituation

Die Zahlungsbilanzsituation wurde gemäß der im Getreideprogramm beschriebenen Methode untersucht.

Die schwierigsten Verhältnisse [1]) herrschen in Obervolta (−246 %), Ägypten (−170 %) und Bangladesch (−53 %).

2. Anträge auf Soforthilfe

Diese Anträge haben zum Ziel, durch unentgeltliche Verteilung (oder in Ausnahmefällen durch Verkauf) bestimmte von Naturkatastrophen oder vergleichbaren Ereignissen heimgesuchte Bevölkerungsteile zu ernähren: Jordanien und Vietnam.

Für diesen Zweck wurden bei der Beurteilung dieser Anträge für die betreffenden Bevölkerungen oder Länder die Kriterien eines akuten Ernährungsbedarfs berücksichtigt.

B. Anträge von Organisationen

Die von Organisationen gestellten Anträge bezwecken folgendes:

— Antrag des WEP: Verwirklichung von Entwicklungsvorhaben in den in Anhang II aufgeführten Ländern.

— Antrag der UNICEF: Verwirklichung des normalen Programms und des Soforthilfeprogramms (vgl. Anhang III), die den Nahrungsmittelbedarf gefährdeter Bevölkerungsgruppen (Kinder und schwangere Frauen) sichern sollen;

— Antrag des IKRK: Verwirklichung von Soforthilfemaßnahmen für Opfer von Konflikten und des normalen Hilfeprogramms des IKRK besonders zugunsten von durch Unruhen geschädigten Menschen (siehe Anhang IV);

— Antrag der Liga der Rotkreuzgesellschaften: Verwirklichung von Soforthilfemaßnahmen insbesondere nach Naturkatastrophen und des normalen Hilfeprogramms (siehe Anhang V);

— Antrag des UNWRA: Deckung des Nahrungsmittelbedarfs der verschiedenen Gruppen von palä-

[1]) Bezüglich der Verschuldung (Anteil des Schuldendienstes an den Ausfuhren von Gütern und Dienstleistungen) bestehen die größten Schwierigkeiten in folgenden Ländern: Ägypten 32 %, Bangladesch 18 %, Indien 16 % und Pakistan 15 %.

stinensischen Flüchtlingen im Vorderen Orient im Rahmen des normalen Programms und des Zusatzprogramms des UNWRA;

— Antrag des CRS: Nahrungsmittelhilfe für 220 000 Personen der gefährdetsten Bevölkerungsgruppen Chiles.

III. Vorschläge der Kommission

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Kommission für die Aufteilung der 45 000 t Butteröl die in Anhang I und in der beiliegenden Durchführungsverordnung enthaltenen Vorschläge.

A. Direkthilfe

Die für jedes antragstellende Land vorzusehenden Mengen wurden mit der bereits im letzten Jahr angewendeten Methode bestimmt, deren Grundsätze in den vorstehenden Getreide- und Milchpulverprogrammen dargestellt sind.

Wie bei dem Milchpulverprogramm hat sich die Kommission zum Ziel gesetzt, den Bedarf für die spezifischen Vorhaben unter Berücksichtigung des an ihnen bestehenden besonderen Interesses voll zu decken (vgl. Punkt 5 der Einleitung). Dieses Ziel konnte jedoch wegen der nur beschränkt verfügbaren Gesamtmengen nicht in allen Fällen erreicht werden: siehe vor allem das indische Vorhaben (Operation Flood), dessen Bedarf von 19 000 t jährlich 1978 nur bis 12 700 t gedeckt ist, und die Vorhaben der unentgeltlichen Verteilung, bei denen die Höchstmenge je Maßnahme auf 4 000 t festgelegt werden mußte.

Hinsichtlich der übrigen Verwendungszwecke wurde wie folgt vorgegangen: Unter den Ländern, deren BSP pro Einwohner 520 Dollar oder weniger beträgt, sind einige Länder, die eine katastrophale oder prekäre Zahlungsbilanzsituation aufweisen. Dieser Situation wurde bei der Bestimmung der zuzuteilenden Menge Rechnung getragen. Im allgemeinen macht sie bei dieser Ländergruppe 20 % und bei den übrigen Ländern 10 % des Bedarfs aus.

Einziger Antragsteller der Gruppe von Ländern, deren BSP je Einwohner 520 Dollar überschreitet, ist Jamaika.

Die normalen Direkt- und Soforthilfemaßnahmen belaufen sich insgesamt auf 26 505 t oder 68 % der zugeteilten gesamten Hilfe (Gesamtmenge abzüglich der allgemeinen Reserve). Zu 99 % ist sie für die ärmsten Länder bestimmt. Von diesen 26 505 t sind 18 595 t (oder 70 %) zum Verkauf und 7 910 t (oder 30 %) zur Verwirklichung sozialer Programme für unentgeltliche Verteilung bestimmt.

B. Indirekte Hilfe

Es handelt sich um Hilfeaktionen, die über das WEP, die UNICEF, das IKRK, die Liga der Rotkreuzgesellschaften, den Catholic Relief Service und das UNWRA abgewickelt werden.

Ihre Liefermenge beläuft sich auf 12 600 t oder 32 % der zugeteilten gesamten Hilfe.

1. Aktion zugunsten des WEP

Die sich auf 5 000 t erstreckende Hilfe wurde zwischen der Kommission und dem WEP ausgehandelt. Diese Menge wurde unter Berücksichtigung des bei der Gemeinschaft angemeldeten Direkthilfebedarfs [1]), des Bedarfs des WEP wie auch der parallel laufenden Verhandlungen über die Hilfe in Form von Magermilchpulver festgelegt.

Die Kommission ersucht den Rat, zusammen mit dem Programm der Gemeinschaft auch über die Zuteilung der bewilligten Menge zu beschließen (vgl. Anhang II).

Die Kommission schlägt vor, diese Zuteilungen nach dem Verfahren abzuwickeln, das in dem Magermilchpulver für 1977 beschrieben ist.

2. Maßnahmen zugunsten der UNICEF (2 000 t) des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (200 t) und der Liga der Rotkreuzgesellschaften (200 t)

Die Kommission empfiehlt die gleichen Modalitäten, die der Rat im Rahmen des Programms 1977 für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die UNICEF festgelegt hat, nämlich:

— Aufteilung nach Richtsätzen für die einzelnen Länder (Anhänge III, IV und V) und Ermächtigung der Kommission zur Änderung dieser Aufteilung;

— Erstellung einer Reserve für Soforthilfemaßnahmen und unvorhergesehene Aktionen, die als Kommission [2]) im Rahmen einer Höchstmenge von 100 t Butteröl beschließen würde. (Diese Höchstmenge gilt natürlich nicht, wenn die unvorhergesehenen Aktionen die in der Liste bereits genannten Länder betreffen.)

C. Allgemeine Reserve

Hierfür ist eine Menge von 5 895 t vorgesehen, die besonders für Notstandsmaßnahmen sowie für Aktionen bestimmt ist. Ihre Zuteilung zugunsten antragstellender Länder wird die Kommission vor Annahme des Programms durch den Rat vorschlagen.

Diese allgemeine Reserve, zu der noch die Einzelreserven hinzuzurechnen sind (IKRK 20 t, UNICEF 360 t, Liga der Rotkreuzgesellschaften 50 t), so daß sich eine Gesamtmenge von 6 325 t ergibt, ist ein Beitrag zur internationalen Reserve für Notstandsaktionen (diese internationale Reserve ist prinzipiell für Getreide vorgesehen, doch stellen die übrigen Geberländer in der Praxis auch andere Erzeugnisse zur Verfügung).

[1]) Zu diesem Direkthilfebedarf gehört besonders der von Indien für die „Operation Flood" angemeldete Bedarf (19 000 t Butteröl), der nicht voll gedeckt werden kann. Bisher — für die erste Phase der „Operation Flood" — wurde er als Bedarf des WEP bei den Gemeinschaftszuwendungen an dieser Stelle verbucht.

[2]) einschließlich Liefermodalitäten

Anhang I

Basisdaten des Programms Butteröl

Land oder Organisation (in Klammern BSP/E 1975 in US-$)	Beantragte Mengen (in t)	Geplante Verwendung	Bei unentgeltlicher Verteilung Zahl der Begünstigten und Jahresration	Bedarf (in t) Butter Butteröl	1977 zugeteilte Menge und Verwendungszweck	Vorschläge 1978
UV: Unentgeltliche Verteilung; VMI: Verkauf an Milchindustrie; VEV Verkauf an Endverbraucher						
I. Normale Hilfe						
A. Länder mit einem BSP 520 US-$					**insgesamt**	**6 350**
1. Mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation						
(Zuteilung im Prinzip 20 % des Bedarfs bei Verkauf, 100 % bei unentgeltlicher Verteilung)						
Bangladesch (110)	5 000	VEV/UV		160 000 Bedarf an Speisefett	—	VEV 3 000[1]) (DEB)
Ägypten (310)	10 000	VEV		30 000	VEV 2 800	VEV 300[2]) (EMB)
Obervolta (90)	750	UV 550	100 000 bedürftige Personen für 11 Monate (5,5 kg)	UV 550		UV 550
		VEV 200		VEV 200		VEV 200 (RD)
Pakistan (140)	10 000	VEV		9 700	VEV 2 250	VEV 2 000 (EMB)
Tschad (120)	125	UV	37 500 Kinder und schwangere Frauen[3])	100	—	UV 100 (RD)
Honduras (350)	2 000	VEV		11 641 Bedarf an pflanzlichen Ölen	UV 300	VEV 200[1]) (EMB)
2. Sonstige Länder					**insgesamt**	**14 730**
Zuteilung im Prinzip 10 % des Bedarfs bei Verkauf, 100 % bei unentgeltlicher Verteilung						
Indien (150)	19 000	Operation Flood (II)	—	19 000	VEV 3 000 +6 000 über Welternährungsprogramm	12 700[4]) (DEB)
Lesotho (180)	60	UV	140 000 für 28 000 Arbeiter samt Familie (1,7 kg)	250	20 UV an 5 000 Arbeiter samt Familie	UV 60 (RD)
Tansania (170)	500	VMI	—	850	—	VMI 85 (EMB)

noch Anhang I

Land oder Organisation (in Klammern BSP/E 1975 in US-$)	Beantragte Mengen (in t)	Geplante Verwendung	Bei unentgeltlicher Verteilung Zahl der Begünstigten und Jahresration	Bedarf (in t) Butter Butteröl	1977 zugeteilte Menge und Verwendungszweck	Vorschläge 1978
Guinea-Conakry (130)	1 000	UV 1 000	17 000 Kinder und Kranke (10,8 kg)	185	VMI 200	UV 185 (DEB)
Äthiopien (100) .	1 500	UV	375 000 Kranke und unterstützte Personen in Notlagern von Wollo Tigrai (4 kg)	1 500	750 UV an 300 000 Kranke und unterstützte Personen in Notlagern	UV 1 500 (DEB)
São Tomé und Principe (290) ..	350	UV 90 VEV 260	44 000 Kinder, Greise, Kranke Arbeiter	UV 90 VEV 460	VEV 200 UV an 44 000 Kinder, Greise, Kranke und Arbeiter	UV 90 VEV 110 (DEB)
B. Länder mit einem BSP 520 US-$					insgesamt	300
Mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation (Zuteilung von 5 % des Bedarfs)						
Jamaika (1 290) .	6 180	UV	807 197 Kinder in Kindergärten, Schulen 68 712 bedürftige schwangere Frauen (7,5 kg)	6 180	—	300 (EMB)
II. Soforthilfe						5 125
Jordanien (460)..	1 200	UV	250 000 Flüchtlinge (4,5 kg)	1 125	1 000 UV an 275 000 Flüchlinge	UV 1 125 (EMB)
Vietnam (160) ..	19 000	UV	1 700 000 kriegsversehrte Mütter und Kinder als Teil der 8 422 000 Opfer der Trockenheit (10,8 kg)	18 360	2 300 UV an 2 500 000 Opfer der Trockenheit	UV 4 000 (DEB)
III. Organisationen						12 600
IKRK	600	UV			200	200 (RD)
UNICEF	2 450	UV			2 000	2 000 (RD)

noch Anhang I

Land oder Organisation (in Klammern BSP/E 1975 in US-$)	Beantragte Mengen (in t)	Geplante Verwendung	Bei unentgeltlicher Verteilung Zahl der Begünstigten und Jahresration	Bedarf (in t) Butter Butteröl	1977 zugeteilte Menge und Verwendungszweck	Vorschläge 1978
UNWRA	4 400	UV	820 000 Flüchtlinge (4,9 kg)	4 000	3 200	3 200 (RD)
CRD	2 600	UV	220 000 Personen für 12 Monate (Ration 10,8 kg)	2 376	2 000	2 000 (RD)
Welternährungsprogramm	5 000	UV			10 000	5 000 (RD)
Liga der Rotkreuz-Gesellschaften	200	UV			200	200 (RD)
Reserve						5 895
insgesamt ..	91 915					

[1]) Menge entspricht 2 % des Einfuhrbedarfs des Landes an Fettstoffen oder pflanzlichen Ölen.

[2]) Zu dieser Menge könnten die Mengen hinzugerechnet werden, die aus den Reserven des Butteröl-Programms 1976 und 1977 vor derzeit 2 729 t (269 t Programm 1976 und 2 460 t Programm 1977) verfügbar sind.

[3]) Es handelt sich nicht um ein fortgesetztes Ernährungsprogramm, sondern um gezielte Maßnahmen im Rahmen eines Schulungsprogramms, die sich wie folgt zusammensetzen:
- — Vorführung: 12 000 Kollektivspeisungen mit jeweils 30 g für 59 200 Frauen.
- — Vorbeuge: 100 Maßnahmen jährlich für 18 000 Kinder (Ration: 25 g).
- — Ernährungshilfe: 100 Maßnahmen jährlich für 19 500 Frauen (Ration: 30 g).

[4]) Wie erinnerlich ist die Butteröl-Hilfe für Indien Gegenstand einer getrennten Mitteilung (Operation Flood II).

[*]) (EMB): Lieferung frei Verladehafen
(DEB): Lieferung frei Entladehafen
(RD): Lieferung frei Bestimmungsort.

Anhang II

Für das WEP vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern

Land ²)	BSP/E ¹)	t
Bolivien	(320)	—
Kolumbien	(550)	—
Kuba	(800)	2 800
Äquator	(550)	—
El Salvador	(450)	—
Jamaika	(1 290)	—
Guyana	(560)	—
Honduras	(350)	—
Peru	(810)	—
Ägypten	(310)	—
Jordanien	(460)	300
Libanon	(—)	—
Marokko	(470)	—
Jemen (Demokratische Volksrepublik)	(240)	—
Sudan	(290)	—
Jemen (Arabische Republik)	(210)	—
Benin	(140)	—
Burundi	(100)	—
Kap Verde	(120) *)	—
Kongo	(500)	—
Gambia	(190)	—
Ghana	(460)	—
ZAR	(230)	—
Guinea-Conakry	(130)	—
Guinea-Bissau	(150) *)	—
Elfenbeinküste	(500)	—
Liberia	(410)	—
Mali	(90)	100
Mauretanien	(310)	—
Niger	(130)	—
Ruanda	(90)	—
Sao Tome	(290) *)	—
Senegal	(370)	—
Sierra Leone	(200)	—
Togo	(270)	—
Obervolta	(90)	—
Angola	(—)	—
Botsuana	(330)	—
Äthiopien	(100)	—
Lesotho	(180)	—
Madagaskar	(200)	—
Malawi	(150)	—
Mauritius	(580)	—
Somalia	(100)	1 000
Swasiland	(470)	—
Tansania	(170)	—
Sambia	(540)	—
Mosambik	(150/220) *)	—
Afghanistan	(130)	—
Bangladesch	(110)	—
Indien	(150)	—
Indonesien	(180)	—
Korea	(550)	—
Malediven	(100)	—
Nepal	(110)	—
Pakistan	(140)	—
Philippinen	(370)	—
Vietnam	(160)	800
Sri Lanka	(150)	—
Samoa	(320)	—
		5 000

*) Schätzung der Kommission

¹) Zahlen 1975 in US-$ — Quelle: Weltbank

²) Diese Liste umfaßt nicht folgende Länder, die das Welternährungsprogramm als tatsächlich oder möglicherweise Begünstigte anzusehen wünscht und die die Kommission nicht eingetragen hat, da ihr BSP/E zu weit über 520 US-$ liegt: (in $)
Barbados (1 260), Brasilien (1 010), Costa Rica (910), Mexiko (1 190), Uruguay (1 330), Algerien (780), Irak (1 280), Gabun (2 240), Türkei (860), Fidschi (920), Singapur (2 510), Guatemala (650), Nicaragua (720), Paraguay (570), Syrien (660), Tunesien (760) und Zypern (1 180). Weiterhin fehlt Haiti wegen der Schwierigkeiten, auf die die Gemeinschaft bei der Regierung von Haiti gestoßen ist, und da die Hilfe des Welternährungsprogramms im Gegensatz zu der anderer spezialisierter Organisationen keine vom Welternährungsprogramm autonom beschlossene und verwaltete Hilfe ist, sondern einen Beitrag zu einem von der Regierung unternommenen Vorhaben darstellt.

Anhang III

Für die UNICEF vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern und Reserve

Butteröl

Land	BSP/E [1])	t
Angola	(—)	200
Birma	(110)	260
Vietnam	(160)	1 000
Jemen (Arabische Republik)	(210)	180
Reserve für Soforthilfe und unvorhergesehene Aktionen		360
insgesamt		2 000

Anhang IV

Für das internationale Komitee vom Roten Kreuz vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern und Reserve

Land	t
Cisjordanien, Gaza, Sinai	180
Libanon	—
Reserve für Soforthilfe und unvorhergesehene Aktionen	20
insgesamt	200

Anhang V

Für die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern oder Gebieten und Reserve

Butteröl

Land	BSP/E [1])	t
Kap Verde	(120) *)	10
Ruanda	(90)	20
Sahel [2])	—	60
Angola	(—)	60 (Angola, Mosambik, Somalia zusammen)
Mosambik	(150/220)	
Somalia	(100)	
Äthiopien	(100)	—
Reserve für Soforthilfe und unvorhergesehene Aktionen		50
insgesamt		200

*) Schätzung der Kommission
[1]) Zahlen 1975 in US-$ — Quelle: Weltbank, 1975
[2]) Gambia, Obervolta, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal und Tschad

Anhang VI

Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und spezialisierte Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2]), insbesondere auf Artikel 6 Abs. 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments

in Erwägung nachstehender Gründe:

Verschiedene Entwicklungsländer und internationale Organisationen haben ihren Bedarf an Milchfetten angemeldet. Diese Nahrungsmittel können in Form von Butter oder Butteröl geliefert werden, die in der Gemeinschaft hergestellt wurden und bestimmten Qualitätskriterien entsprechen.

Die in der Gemeinschaft vorhandenen Bestände ermöglichen eine Nahrungsmittelhilfe durch Lieferung einer Menge an Butter oder Butteröl die 32 300 t Butteröl entspricht. Außerdem richtet sich die Verteilung der verfügbaren Mengen auf öffentliche und private Lagerbestände nach der jeweiligen Marktentwicklung und dem jeweiligen Saisonbedarf.

Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarktes für Butter und sonstige Buterfette sowie der Notwendigkeit, gewisse Lieferungen sofort vorzunehmen und die regelmäßige Durchführung der Lieferung zu den günstigsten wirtschaftlichen Bedingungen zu gewährleisten, sollten die für die Lieferung bereitgestellten Mengen entweder aus den Lagerbeständen der Interventionsstellen an Butter oder sonstigen Butterfetten oder durch Ankauf von Butter und Butteröl auf dem Gemeinschaftsmarkt beschafft werden. Damit die Hilfsmaßnahme ihren Zweck voll erfüllt, empfiehlt es sich, die Finanzierung bestimmter Kosten für die Beförderung und Verteilung der Ware zu übernehmen.

Da die Lieferung zum günstigsten Preis erfolgen soll, ist es angebracht, ein Ausschreibungsverfahren vorzusehen. In Ausnahmefällen kann es jedoch zweckmäßig sein, im Hinblick auf eine raschere Abwicklung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Es empfiehlt sich, die Durchführungsbestimmungen für die bei Ankauf von Butter und Butteröl auf dem Markt vorgesehenen Maßnahmen wie die Durchführungsbestimmungen bei Bereitstellung aus öffentlichen Lagerbeständen nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1978 wird bestimmten Entwicklungsländern und spezialisierten Organisationen Butter oder Butteröl in einer Menge zur Verfügung gestellt, die 32 300 t Butteröl entspricht.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Butter wird gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 angekauft. Das in Artikel 1 genannte Butteröl wird aus dieser Butter hergestellt.

(2) Kann die in Artikel 1 vorgesehene Lieferung auf Grund der Marktlage nicht gemäß Absatz 1 durchgeführt werden, so wird sie durch Ankauf von Butter bzw. Butterfetten auf dem Gemeinschaftsmarkt sichergestellt. Dieser Ankauf wird so durchgeführt, daß die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird.

Artikel 3

Zu dem in Artikel 1 genannten Zweck

a) wird der Wert der Butter oder des Butteröls frei Verladehafen oder auf einer entsprechenden Stufe von der Gemeinschaft finanziert;

b) können nach einem vom Rat gemäß Artikel 8 gefaßten Beschluß folgende Maßnahmen ganz oder teilweise von der Gemeinschaft finanziert werden:

- die Heranführung bis zur Grenze des Empfängerlands und gegebenenfalls bis zu den Bestimmungsorten,
- die Verteilung, wenn diese über eine spezialisierte Organisation vorgenommen wird.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Beträge werden insgesamt oder teilweise in Form eines pauschalen Beitrags von der Kommission an das Empfängerland oder die jeweilige internationale Organisation gezahlt, wenn dies in den mit ihnen vereinbarten Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

---
[1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13
[2]) ABl. Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 4 und abgesehen von Ausnahmefällen, in denen eine freihändige Vergabe zulässig ist, wird für die Lieferung des jeweiligen Erzeugnisses einschließlich Verpackung, Etikettierung und Beförderung bis zum Verladehafen oder einer entsprechenden Stufe und gegebenenfalls für die Beförderung nach dieser Stufe ein Ausschreibungsverfahren angewandt.

Artikel 6

Die den ausgewählten Unternehmen zustehenden Beträge werden nur dann ausgezahlt, wenn

a) das Unternehmen den in der Bekanntmachung der Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe vorgesehenen Verpflichtungen nachgekommen ist und

b) durch Kontrolle festgestellt wurde, daß der Qualität und die Verpackung des gelieferten Erzeugnisses den diesbezüglichen Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen.

Die Zahlung eines Vorschusses auf die Beträge kann vorgesehen werden.

Artikel 7

Der Beschluß über die Anwendung des Artikels 2 Abs. 2 sowie — in diesem Fall — die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Abs. 2 und zu Artikel 5 werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 8

Die Empfängerländer und -organisationen sowie die ihnen zugeteilten Mengen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang VII

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom .... über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und spezialisierte Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. .... des Rates vom .... über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfsprogramms 1978 [1]), insbesondere auf die Artikel 3 und 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG) Nr. ..... die Lieferung einer 32 300 t Butteröl entsprechenden Menge Butter oder Butteröl vorsieht und es sich empfiehlt, diese Menge auf die einzelnen Länder und Organisationen, deren Anträgen stattgegeben wird, zu verteilen und die Finanzierungsweise festzulegen, gleichwohl aber für unvorhergesehene Fälle eine Reserve, die 5 897 t Butteröl entspricht, zurückzuhalten, welche später aufgeteilt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilung der in der Verordnung (EWG) Nr. ..... vorgesehenen Menge an Milchfetten, die im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 einer Menge von 32 300 t Butteröl entspricht,

und die Finanzierungsweise werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) siehe Seite ... dieses Amtsblatts

Anhang
Butteröl-Nahrungsmittelhilfeprogramm 1978

Empfängerland oder Organisation	Zugeteilte Menge Butteröl (in t)	Finanzierungsmodalität
Länder		
Bangladesch ...	3 000	Entladehafen
Ägypten	300	Verladehafen
Äthiopien	1 500	Entladehafen
Guinea-Conakry .	185	Entladehafen
Obervolta	750	frei Bestimm.ort
Honduras	200	Verladehafen
Jamaica	300	Verladehafen
Jordanien	1 125	Verladehafen
Lesotho	60	frei Bestimm.ort
Pakistan	2 000	Verladehafen
Sâo Tomé und Principe	200	Entladehafen
Tansania	85	Verladehafen
Tschad	100	frei Bestimm.ort
Vietnam	4 000	Entladehafen
Organisation		
IKRK	200	frei Bestimm.ort
CRS	2 000	frei Bestimm.ort
Liga der RKG ..	200	frei Bestimm.ort
WEP	5 000	frei Bestimm.ort
UNICEF	2 000	frei Bestimm.ort
UNRWA	3 200	frei Bestimm.ort
Reserve	5 895	[1])
insgesamt ...	32 300	

[1]) Bei Soforthilfemaßnahmen kann sich die Finanzierung auf die Heranführungskosten zwischen Verladehafen bis zum Bestimmungsort und auf die Verteilungskosten erstrecken, wenn die Heranführung über eine spezialisierte Organisation erfolgt. Die Finanzierung kann vollständig oder teilweise durch einen Pauschalbeitrag erfolgen.

Anhang VIII

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Butteröl als Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten der Arabischen Republik Ägypten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 695/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 694/76 des Rates vom 23. März 1976 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 [1]), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 695/76 des Rates vom 25. März 1976 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 [2]) ist die Bildung einer Reserve von 3 640 Tonnen Butteröl vorgesehen. Diese Reserve wurde wegen des Verzichts der Republik Kenia um 100 Tonnen erhöht.

[1]) ABl. L 83 vom 30. März 1976, S. 4
[2]) ABl. L 83 vom 30. März 1976, S. 6

Die Arabische Republik Ägypten hat einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchfetten gestellt. Ihr Bedarf rechtfertigt eine Hilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Von den durch die Verordnung (EWG) Nr. 695/76 als Reserve vorgesehenen 3 640 t Butteröl, die wegen des Verzichts der Republik Kenia um 100 t erhöht wurden, werden 269 t der Arabischen Republik Ägypten zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Lieferung von Butteröl als Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten der Arabischen Republik Ägypten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1769/77

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1768/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 [1]), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1769/77 des Rates vom 25. Juli 1977 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 [2]) ist die Bildung einer Reserve von 2 460 t Butteröl vorgesehen.

[1]) ABl. L 192 vom 30. Juli 1977, S. 5
[2]) ABl. L 192 vom 30. Juli 1977, S. 7

Die Arabische Republik Ägypten hat einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchfetten gestellt. Ihr Bedarf rechtfertigt eine Hilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1769/77 als Reserve vorgesehenen 2 460 Tonnen Butteröl werden der Arabischen Republik Ägypten zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

FÜNFTER TEIL
Finanzbogen

1. Haushaltslinien

Haushalt 1978

— Artikel 920 — Posten 9201

— Artikel 921 — Posten 9211 und 9212

2. Bezeichnung der Haushaltslinien

— Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide, Programm 1978

— Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen
Magermilchpulverprogramm 1978
Butter/Butteröl-Programm 1978

3. Rechtsgrundlage

Getreide:

Nahrungsmittelhilfeübereinkommen 1971, gültig bis 30. Juni 1978

Milcherzeugnisse:

Artikel 43 und 113 des EWG-Vertrages und Verordnung 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse.

4. Beschreibung der Aktion

Lieferung von 720 500 t Getreide, 150 000 t Magermilchpulver und 45 000 t Butteröl an Entwicklungsländer und internationale Organisationen.

5. Benötigte Mittel / Berechnungsweise

5.1. Getreide (Binnenmarktpreise)

	MRE
Rohstoff	
720 500 t [1]) Getreide, davon:	
— 660 500 t in Form von Getreide, Reis ausgenommen, d. h.: 660 500 t × 146,14 RE/t	96,53
— 60 000 t in Form von 30 000 t geschälten Reis, d. h. 30 000 × 338,23 RE/t	10,15
	106,68
Beförderung/Vertrieb	
— Westafrika	
Guinea-Bissau/Guinea, Sâo Tomé/ Republik Kap Verde .... 21 800 t × 50 RE/t	1,9

		MRE
— Ost- und Zentralafrika		
Komoren/Äthiopien	15 000 t × 80 RE t	1,20
Ruanda	2 000 t × 95 RE/t	0,19
Zaire	10 000 t × 70 RE/t	0,70
— Südliches Afrika		
Lesotho	1 500 t × 120 RE/t	0,18
— Sahel		
Gambia/Senegal	21 000 t × 50 RE/t	1,05
Obervolta/Niger/Tschad .	15 000 t × 120 RE/t	1,80
— Asien		
Bangladesch/Vietnam ...	200 000 t × 30 RE/t	6,00
Organisationen		
UNWRA	40 000 t × 30 RE/t	1,20
IKRK/LICROSS/UNICEF ...	31 500 t × 80 RE/t	2,52
CRS (Chile)	15 000 t × 40 RE/t	0,60
WEP	55 000 t × 26 RE/t	1,43
Reserve	71 200 t × 45 RE/t	3,20
		21,16
	insgesamt ...	127,84 MRE
	bzw.	143,08 MERE[1])

5.2. Magermilchpulver (Binnenmarktpreise)

		MRE
Rohstoff		
150 000 t Magermilchpulver, davon:		
100 000 t mit Vitaminzusätzen:	100 000 t × 1 026,51 RE/t	102,65
50 000 t ohne Vitaminzusätze:	50 000 t × 946,90 RE/t	47,35
		150,00
Beförderung/Vertrieb		
Westafrika		
Guinea-Bissau/Guinea/ São Tomé	1 010 t × 140 RE/t	0,14

[1]) Die vom Rat in seinem Entwurf des Gesamthaushaltsplans entsprechend der Verpflichtung der Gemeinschaft im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens eingesetzte Menge. Die Kommission hatte 1 135 000 t vorgeschlagen (vgl. allgemeine Erwägungen, 1. Teil, Seite 1, Punkt 2).

		MRE
Ostafrika		
Komoren/Äthiopien	4 000 t × 200 RE/t	0,80
Sahel		
Obervolta/Tschad	2 475 t × 200 RE/t	0,50
Senegal	1 860 t × 140 RE/t	0,26
Asien		
Bangladesch/Indien/ Sri Lanka	41 375 t × 160 RE/t	6,662
Organisationen		
UNWRA	700 t × 100 RE/t	0,07
IKRK/LICROSS/UNICEF ...	14 100 t × 170 RE/t	2,40
CRS (Chile)	3 800 t × 150 RE/t	0,57
WEP	20 000 t × 80 RE/t	1,60
NRO	20 000 t × 100 RE/t	2,00
Reserve	14 615 t × 165 RE/t	2,41
		17,37
	insgesamt ...	167,37 MRE
	bzw.	187,32 MERE[1])

5.3. **Butteröl** (Binnenmarktpreise)

		MRE
Rohstoff		
45 000 t Butteröl	45 000 t × 3 008,58 RE/t	135,50
Beförderung/Vertrieb		
Westafrika		
Guinea (Conakry)/Sâo Tomé	385 t × 150 RE/t	0,06
Ostafrika		
Äthiopien	1 500 t × 210 RE/t	0,32
Südliches Afrika		
Lesotho	60 t × 220 RE/t	0,01
Sahel		
Obervolta/Tschad	850 t × 210 RE/t	0,18
Asien		
Bangladesch/Indien/Vietnam	19 700 t × 170 RE/t	3,35

[1]) Der Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans für 1978 wurde in ERE aufgestellt.

Organisationen		
UNWRA	3 200 t × 110 RE/t	0,35
IKRK/LICROSS/UNICEF	2 400 t × 180 RE/t	0,43
CRS (Chile)	2 000 t × 160 RE/t	0,32
WEP	5 000 t × 79 RE/t	0,40
Reserve	5 895 t × 175 RE/t	1,03
		6,45
	insgesamt ...	141,95 MRE
	bzw.	158,87 MERE [1])

[1]) Der Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans wurde in ERE aufgestellt.

6. Finanzierung

Die vorangehenden Voranschläge wurden in Binnenmarktpreisen aufgestellt, was mit dem Voranschlag der im Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Kommission eingesetzten Mittel und mit ihrem Entwurf einer „Verbuchungs"-Verordnung übereinstimmt (Mittel für die Erstattungen im Rahmen des Kapitels 92).

Der Rat ist der Kommission auf diesem Wege nicht gefolgt, da er in seinem Entwurf des Gesamthaushaltsplans die Mittel für die „Nahrungsmittelhilfe" in Weltmarktpreisen eingesetzt hat. Diese Frage muß noch vom Rat in den kommenden Haushaltserörterungen entschieden werden.

Artikel 920 — Posten 9201

Mittel (Binnenmarktpreise) für die vom Rat in seinem Haushaltsentwurf eingetragenen Mengen: 144,58 MERE [1])

Artikel 921 — Posten 9211

Im Haushaltsvorentwurf eingetragene Mittel (Binnenmarktpreise) 189,30 MERE [2])

Artikel 921 — Posten 9212

Im Haushaltsvorentwurf eingetragene Mittel (Binnenmarktpreise) 159,00 MERE [3])

[1]) Nach dem Haushaltsentwurf des Rates verteilen sich diese Mittel wie folgt:
Kap. 92 — Posten 9201 85,36 MERE
EAGFL Titel 6 53,19 MERE
Kap. 79 — Doppelkurs 6,03 MERE

[2]) Der Rat hat in seinem Haushaltsentwurf diesen Posten mit einem p. m. versehen. In der Anmerkung heißt es: „nach Prüfung einer Mitteilung der Kommission über die Aktion der Gemeinschaft in diesem Bereich durch den Rat werden für diesen Posten zu einem späteren Zeitpunkt Mittel eingesetzt".

[3]) Im Haushaltsentwurf des Rates verteilen sich diese Mittel wie folgt:
Kap. 92 — Posten 9212 56,36 MERE
EAGFL Titel 6 91,30 MERE
Kap. 79 — Doppelkurs 11,36 MERE

Anhang I

Voranschlag der im Rahmen des Getreideprogramms 1978 vorgesehenen Aktionen

Empfänger	Menge und Finanzierung in t	Voraussichtliche Kosten in Binnenmarktpreisen (MRE)			Voraussichtliche Kosten für Ausfuhrerstattungen (MRE)	Voraussichtliche Kosten in Weltmarktpreisen (MRE)
		Rohstoff	Beförderung	insgesamt		
Lateinamerika	**17 500**			**2,57**		**1,31**
Jamaika	2 500 EMB	0,37	—	0,37	0,18	0,19
Peru	7 500 EMB	1,10	—	1,10	0,54	0,56
Honduras	7 500 EMB	1,10	—	1,10	0,54	0,56
Westafrika	**35 300**			**6,45**		**3,79**
Ghana	13 500 EMB	2,04	—	2,04	1,04	1,00
Guinea-Bissau	7 500 DEB	1,20	0,38	1,58	0,60	0,98
Guinea (Conakry)	4 000 DEB	0,64	0,20	0,84	0,32	0,52
Sâo Tomé	1 800 DEB	0,23	0,09	0,32	0,09	0,23
Kap Verde	8 500 DEB	1,24	0,43	1,67	0,61	1,06
West- und Zentralafrika	**39 000**			**7,84**		**5,16**
Komoren	5 000 DEB	0,81	0,40	1,21	0,40	0,81
Äthiopien	10 000 DEB	1,46	0,80	2,26	0,72	1,54
Mauritius	3 500 EMB	0,59	—	0,59	0,29	0,30
Ruanda	2 000 RD	0,28	0,19	0,47	0,13	0,34
Sudan	8 500 EMB	1,24	—	1,24	0,61	0,63
Zaire	10 000 DEB	1,37	0,70	2,07	0,53	1,54
Südliches Afrika	**12 500**			**2,08**		**1,13**
Lesotho	1 500 RD	0,22	0,18	0,40	0,11	0,29
Tansania	5 000 EMB	0,80	—	0,80	0,40	0,40
Sambia	6 000 EMB	0,88	—	0,88	0,44	0,44
Sahel	**36 000**			**8,08**		**5,60**
Gambia	3 000 DEB	0,51	0,15	0,66	0,26	0,40
Obervolta	8 500 RD	1,33	1,02	2,35	0,66	1,69
Niger	3 000 RD	0,38	0,36	0,74	0,16	0,58
Senegal	18 000 DEB	2,57	0,90	3,47	1,22	2,25
Tschad	3 500 RD	0,44	0,42	0,86	0,18	0,68
Naher Osten	**113 500**			**16,65**		**8,43**
Ägypten	62 000 EMB	9,05	—	9,05	4,46	4,59
Jordanien	25 000 EMB	3,73	—	3,73	1,85	1,88
Jemen (Arabische Republik	7 000 EMB	1,02	—	1,02	0,50	0,52
Jemen (Demokratische Volksrepublik	4 500 EMB	0,66	—	0,66	0,33	0,33
Libanon	15 000 EMB	2,19	—	2,19	1,08	1,11

Anhang I

Empfänger	Menge und Finanzierung in t	Voraussichtliche Kosten in Binnenmarktpreisen (MRE)			Voraussichtliche Kosten für Ausfuhrerstattungen (MRE)	Voraussichtliche Kosten in Weltmarktpreisen (MRE)
		Rohstoff	Beförderung	insgesamt		
Asien	**254 000**			**43,12**		**24,82**
Bangladesch	120 000 DEB	17,54	3,60	21,14	8,64	12,50
Pakistan	30 000 EMB	4,38	—	4,38	2,16	2,22
Sri Lanka	24 000 EMB	3,51	—	3,51	1,73	1,78
Vietnam	80 000 DEB	11,69	2,40	14,09	5,77	8,32
Organisationen	**141 500 t**			**26,43**		**16,22**
IKRK	15 000 t RD	2,19	1,20	3,39	1,08	2,31
CRS	15 000 t DEB	2,19	0,60	2,79	1,08	1,71
LICROSS	1 500 t RD	0,22	0,12	0,34	0,11	0,23
UNICEF	15 000 t RD	2,19	1,20	3,39	1,08	2,31
UNRWA	40 000 t RD	5,85	1,20	7,05	2,89	4,16
WEP	55 000 t RD	8,04	1,43	9,47	3,97	5,50
Reserve		11,43	3,19	14,62	5,78	8,84
insgesamt MRE	720 500 t	106,68	21,16	127,84	52,54	75,30
insgesamt MRE		119,40	23,68	143,08	58,78	84,30

Anhang II

Voranschlag der im Rahmen des Magermilchpulverprogramms 1978 vorgesehenen Aktionen

Empfänger	Menge und Finanzierung in t	Voraussichtliche Kosten in Binnenmarktpreisen (MRE)			Voraussichtliche Kosten für Ausfuhrerstattungen (MRE)	Voraussichtliche Kosten in Weltmarktpreisen (MRE)
		Rohstoff	Beförderung	insgesamt		
Lateinamerika	**1 200**			**1,35**		**0,54**
El Salvador	700 EMB*	0,72	—	0,72	0,47	0,25
Guyana	500 EMB	0,63	—	0,63	0,34	0,29
Westafrika	**4 510**			**4,44**		**1,40**
Ghana	3 500 EMB	3,31	—	3,31	2,36	0,95
Guinea-Bissau	610 DEB* [1])	0,60	0,08	0,68	0,41	0,27
Guinea (Conakry)	250 DEB	0,24	0,04	0,28	0,17	0,11
Sao Tomé	150 DEB*	0,15	0,02	0,17	0,10	0,07
Ost- und Zentralafrika	**7 935**			**8,75**		**3,39**
Komoren	1 000 DEB*	1,03	0,20	1,23	0,68	0,55
Äthiopien	3 000 DEB*	3,08	0,60	3,68	2,02	1,66
Mauritius	1 275 EMB	1,21	—	1,21	0,86	0,35
Seychellen	335 EMB	0,32	—	0,32	0,23	0,09
Sudan	2 325 EMB* [2])	2,31	—	2,31	1,57	0,74
Südliches Afrika	**3 500**			**3,39**		**1,02**
Tansania	2 000 EMB	1,89	—	1,89	1,32	0,57
Sambia	1 500 EMB* [3])	1,50	—	1,50	1,05	0,45
Sahel	**4 335**			**5,21**		**2,29**
Obervolta	2 000 RD*	2,05	0,40	2,45	1,35	1,10
Senegal	1 860 DEB*	1,91	0,26	2,17	1,25	0,92
Tschad	475 RD*	0,49	0,10	0,59	0,32	0,27
Naher Osten	**9 500**			**9,11**		**2,69**
Ägypten	5 000 EMB	4,73	—	4,73	3,38	1,35
Jordanien	1 500 EMB*	1,54	—	1,54	1,01	0,53
Dem. Volksr. Jemen	3 000 EMB	2,84	—	2,84	2,03	0,81
Asien	**44 205**			**49,36**		**19,51**
Afghanistan	330 EMB*	0,34	—	0,34	0,22	0,12
Bangladesch	9 000 DEB*	9,18	1,44	10,62	6,08	4,54
Indien	31 000 DEB	29,40	4,96	34,36	20,93	13,43
Indonesien	2 000 EMB* [4])	1,98	—	1,98	1,35	0,63
Pakistan	500 EMB*	0,51	—	0,51	0,34	0,17
Sri Lanka	1 375 DEB* [5])	1,33	0,22	1,55	0,93	0,62
Vietnam	—	—	—	—	—	—

Anhang II

Empfänger	Menge und Finanzierung in t	Voraussichtliche Kosten in Binnenmarktpreisen (MRE) Rohstoff	Beförderung	insgesamt	Voraussichtliche Kosten für Ausfuhrerstattungen (MRE)	Voraussichtliche Kosten in Weltmarktpreisen (MRE)
Karibik	**1 600**			**1,51**		**0,43**
Antigua	600 EMB	0,57	—	0,57	0,41	0,16
Jamaika	1 000 EMB	0,94	—	0,94	0,67	0,27
Organisationen	**58 600**			**66,82**		**27,26**
IKRK	2 500 RD*	2,57	0,43	3,00	1,69	1,31
CRS	3 800 RD*	3,90	0,57	4,47	2,57	1,90
LICROSS	1 000 RD*	1,03	0,17	1,20	0,68	0,52
UNICEF	10 600 RD*	10,88	1,80	12,68	7,15	5,53
UNRWA	700 RD*	0,72	0,07	0,79	0,47	0,32
WEP	20 000 RD*	20,54	1,60	22,14	13,50	8,64
NRO-Reserve	20 000 *	20,54	2,00	22,54	13,50	9,04
Reserve	14 615	15,02	2,41	17,43	9,87	7,56
insgesamt MRE	150 000 t	150,00	17,37	167,37	101,28	66,09
insgesamt MRE		167,88	19,44	187,32	113,35	73,97

*) Milch mit Vitaminzusätzen
[1]) 250 t mit Vitaminzusätzen
[2]) 1 425 t mit Vitaminzusätzen
[3]) 500 t mit Vitaminzusätzen
[4]) 1 000 t mit Vitaminzusätzen
[5]) 625 t mit Vitaminzusätzen

Anhang III

Voranschlag der im Rahmen des Butterölprogramms 1978 vorgesehenen Aktionen

Empfänger	Menge und Finanzierung	Voraussichtliche Kosten in Binnenmarktpreisen (MRE)			Voraussichtliche Kosten für Ausfuhrerstattungen (MRE)	Voraussichtliche Kosten in Weltmarktpreisen (MRE)
		Rohstoff	Beförderung	insgesamt		
Lateinamerika	**500 t**			**1,50**		**0,49**
Honduras	200 t EMB	0,60	—	0,60	0,40	0,20
Jamaika	300 t EMB	0,90	—	0,90	0,61	0,29
Westafrika	**385 t**			**1,22**		**0,44**
Guinea (Conakry)	185 t DEB	0,56	0,02	0,58	0,38	0,20
Sâo Tomé	200 t DEB	0,60	0,04	0,64	0,40	0,24
Ost- und Zentralafrika	**1 500 t**			**4,83**		**1,78**
Äthiopien	1 500 t DEB	4,51	0,32	4,83	3,05	1,78
Südliches Afrika	**145 t**			**0,45**		**0,16**
Lesotho	60 t RD	0,19	0,01	0,19	0,12	0,07
Tansania	85 t EMB	0,26	—	0,26	0,17	0,09
Sahel	**850 t**			**2,73**		**1,01**
Obervolta	750 t RD	2,26	0,15	2,41	1,52	0,89
Tschad	100 t RD	0,30	0,02	0,32	0,20	0,12
Naher Osten	**1 425 t**			**4,28**		**1,39**
Ägypten	300 t EMB	0,90	—	0,90	0,61	0,29
Jordanien	1 125 t EMB	3,38	—	3,38	2,28	1,10
Asien	**21 700 t**			**68,65**		**24,60**
Bangladesch	3 000 t DEB	9,03	0,51	9,54	6,09	3,45
Pakistan	2 000 t EMB	6,02	—	6,02	4,06	1,96
Vietnam	4 000 t DEB	12,04	0,68	12,72	8,12	4,60
Indien	12 700 t DEB	38,21	2,16	40,37	25,78	14,59
Organisationen	**12 600 t**			**39,41**		**13,82**
IKRK	200 t RD	0,60	0,03	0,63	0,41	0,22
CRS	2 000 t RD	6,02	0,32	6,34	4,06	2,28
LICROSS	200 t RD	0,60	0,04	0,64	0,41	0,23
WEP	5 000 t RD	15,04	0,40	15,44	10,15	5,29
UNICEF	2 000 t RD	6,02	0,36	6,38	4,06	2,32
UNWRA	3 200 t RD	9,63	0,35	9,98	6,50	3,48
Reserve	5 895 t	17,84	1,04	18,88	11,92	6,96
insgesamt MRE	45 000 t	135,50	6,45	141,95	91,30	50,65
insgesamt MERE		151,65	7,22	158,87	102,66	56,21

SECHSTER TEIL
Zahlungsbilanz

Anhang

Zahlungsbilanz von 50 Entwicklungsländern

Land	1974	1975	1976	Verschuldung 1975 in Millionen US-$ insgesamt	Verschuldung 1975: Schuldendienst im Vergleich zur Waren- und Dienstleistungsausfuhr in %
Bangladesch (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	426,1	397,2	485,9	2 582	*18*
2. Saldo der Leistungsbilanz	— 475	— 570,7	— 260,4		
3. Saldo der Gesamtbilanz	— 106,9	13,4	+ 66,2		
4. 2/1 in %	— *111*	— *144*	— *53,6*		
5. 3/1 in %	— *25*	*3*	+ *13,6*		
Burundi (Millionen Burundi-F)					
1. Ausfuhr von Waren	2 324	2 148	4 937	35	—
2. Saldo der Handelsbilanz	— 1 072	— 2 699	— 90		
3.					
4. 2/1 in %	— *46*	— *125*	— *1,8*		
5.					
Afghanistan (Millionen US $)			neun Monate		
1. Ausfuhr von Waren	209,8	211,2	165	1 538	*23*
2. Saldo der Handelsbilanz	— 66,2	— 20,5	— 104		
3.					
4. 2/1 in %	— *32*	— *10*	— *63*		
5.					
E. C. A. (Mrd. CFA-F)					
1. Ausfuhr von Waren	10 112		(12 504)	72	* *7*
2. Saldo der Handelsbilanz	— 1 502		(4 348)		
3.					
4. 2/1 in %	— 15		+ 34,8		
5.					

* Zahlen von 1974

Land	1974	1975	1976	Verschuldung 1975 in Millionen US-$	
				insgesamt	Schuldendienst im Vergleich zur Waren- und Dienstleistungsausfuhr in %
Ägypten (Millionen US $)			Handelsbilanz (Millionen Pfund)		
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	2 379	2 645	550	3 119	* *32*
2. Saldo der Leistungsbilanz	— 327	— 1 399	— 939,8		
3. Saldo der Gesamtbilanz	— 150	— 1 305	—		
4. 2/1 in %	— *14*	— *52*	— *170*		
El Salvador (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	418,6	577,1	835,4	396	*9*
2. Saldo der Leistungsbilanz	— 134,2	— 104,2	+ 21,9		
3. Saldo der Gesamtbilanz	12,4	31,2	+ 84,0		
4. 2/1 in %	— *32*	— *18*	+ *2,6*		
5. 3/1 in %	*3*	*5*	+ *10*		
Äthiopien (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	392	350,9	384,2	565	* *6*
2. Saldo der Leistungsbilanz	55,4	— 44,8	— 19,0		
3. Saldo der Gesamtbilanz	88,5	5,2	+ 14,2		
4. 2/1 in %	*14*	— *13*	— *44,9*		
5. 3/1 in %	*22*	*1,5*	+ *3,7*		
Ghana (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	752,7	863,2	854,1	684	* *2*
2. Saldo der Leistungsbilanz	— 189,9	— 41,2	— 88,7		
3. Saldo der Gesamtbilanz	— 78,8	— 0,4	— 55,3		
4. 2/1 in %	— *25*	— *5*	— *10,4*		
5. 3/1 in %	— *10*	— *0,04*	— *6,5*		
Guinea (Conakry) [1] (Millionen SZR)					
1. Ausfuhr von Waren	156	225			
3. Saldo der Handelbilanz	2	55			
3.					
4. 2/1 in %	*1*	*24*			
5.					

Land	1974	1975	1976	Verschuldung 1975 in Millionen US-$ insgesamt	Verschuldung 1975: Schuldendienst im Vergleich zur Waren- und Dienstleistungsausfuhr in %
Obervolta (Mrd. CFA-F)					
1. Ausfuhr von Waren	8,70	9,37		186	—
2. Saldo der Handelsbilanz	— 25,96	— 23,02			
3.					
4. 2/1 in %	— *298*	— *246*			
5.					
Honduras (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	332,4	334	437,2	273	* *4*
2. Saldo der Leistungsbilanz	— 106,5	— 134,5	— 112,2		
3. Saldo der Gesamtbilanz	— 17,1	53,4	39,0		
4. 2/1 in %	— *32*	— *40*	— *25,7*		
5. 3/1 in %	— *5*	*16*	+ *8,9*		
Mauritius (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	377,2	382,8	—	125	*1*
2. Saldo der Leistungsbilanz	54,2	17,6	— 43,0		
3. Saldo der Gesamtbilanz	63,7	51,1	— 30,1[1])		
4. 2/1 in %	*14*	*5*			
5. 3/1 in %	*17*	*13*			
Indien (Millionen Rupien)					
1. Ausfuhr von Waren	31 786	36 003	44 632	14 207	* *16*
2. Saldo der Handelsbilanz	— 9 086	— 15 340	+ 299		
3.					
4. 2/1 in %	— *29*	— *42*	+ *0,7*		
5.					
Indonesien (Millionen US $)			Handelsbilanz		
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	6 956	7 045	8 547,3	8 695	* 5
2. Saldo der Leistungsbilanz	91	— 1 110	+ 2 874,3		
3. Saldo der Handelsbilanz	688	— 860			
4. 2/1 in %	*1,3*	— *16*	+ *33,6*		
5. 3/1 in %	*10*	— *12*			

[1]) Zahlen der Regierung
* Zahlen von 1974

Land	1974	1975	1976	Verschuldung 1975 in Millionen US-$ insgesamt	Schuldendienst im Vergleich zur Waren- und Dienstleistungsausfuhr in %
Jamaika (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	1 057,5	1 131,2	963,8	813	7
2. Saldo der Leistungsbilanz	− 91,9	− 253,2	− 302,0		
3. Saldo der Handelsbilanz	69,9	− 79,8	− 271,2		
4. 2/1 in %	− 9	− 22	− 31,3		
5. 3/1 in %	6	− 7	− 28,1		
Jordanien (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	356,5	514,9	881,2	565	4
2. Saldo der Leistungsbilanz	8,9	176	84,2		
3. Saldo der Handelsbilanz	21,6	166,7	32,5		
4. 2/1 in %	2,4	33	+ 9,6		
5. 3/1 in %	6	32	+ 3,7		
Liberia (Millionen Lib. $)					
1. Ausfuhr von Waren	400,3	394,4	459,9	211	* 5
2. Saldo der Handelsbilanz	111,9	63,17	+ 60,7		
3.					
4. 2/1 in %	28	16	+ 13,2		
5.					
Malta (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	371	443,7	464,8	32	* 0,8
2. Saldo der Leistungsbilanz	13,1	63,9	+ 63,5		
3. Saldo der Gesamtbilanz	42,2	48,6	+ 94,8		
4. 2/1 in %	3,5	14	+ 13,7		
5. 3/1 in %	11	11	+ 20,4		
Mauretanien (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	211,3	199,5	214,1	410	15
2. Saldo der Leistungsbilanz	47,3	− 37,5	− 55,8		
3. Saldo der Gesamtbilanz	41,4	− 50,8	− 11,1		
4. 2/1 in %	22	− 19	− 26,1		
5. 3/1 in %	20	− 25	5,2		

* Zahlen von 1974

Land	1974	1975	1976	Verschuldung 1975 in Millionen US-$ insgesamt	Verschuldung 1975 in Millionen US-$ Schuldendienst im Vergleich zur Waren- und Dienstleistungsausfuhr in %
Niger (Millionen CFA-F)					
1. Ausfuhr von Waren	12 621	18 203		107	* 4
2. Saldo der Handelsbilanz	–10 523	– 532			
3.					
4. 2/1 in %	– 83	– 3			
5.					
Uganda (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	322,9	272,7	343,6	248	* 5
2. Saldo der Leistungsbilanz	– 24,3	– 19,7	+ 37,6		
3. Saldo der Gesamtbilanz	– 17,9	+ 12,9	+ 8,8		
4. 2/1 in %	– 7,5	– 7,2	+ 11		
5. 3/1 in %	– 5,5	+ 4,7	+ 2,6		
Pakistan (Millionen US $)			Handelsbilanz (Millionen Rupien)		
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	1 268	1 387	11 512	6 230	* 15
2. Saldo der Leistungsbilanz	– 974	– 1 022	– 9 618		
3. Saldo der Gesamtbilanz	– 146	– 211	–		
4. 2/1 in %	– 77	– 74	– 84		
5. 3/1 in %	– 11	– 15			
Peru (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	1 880	1 785	1 757	2 972	* 26
2. Saldo der Leistungsbilanz	– 725	– 1 569	– 1 191		
3. Saldo der Gesamtbilanz	399	– 509	– 295		
4. 2/1 in %	– 39	– 88	– 67,8		
5. 3/1 in %	21	– 29	– 16,8		
Philippinen (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	3 725	3 170	3 388	2 567	8
2. Saldo der Leistungsbilanz	– 207	– 923	– 1 109		
3. Saldo der Gesamtbilanz	625	– 16	+ 373		
4. 2/1 in %	– 5	– 29	– 32,7		
5. 3/1 in %	17	– 0,5	+ 11		

* Zahlen von 1974

Land	1974	1975	1976	Verschuldung 1975 in Millionen US-$ insgesamt	Schuldendienst im Vergleich zur Waren- und Dienstleistungsausfuhr in %
Portugal (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	3 656	2 996	2 623	753	* 2
2. Saldo der Leistungsbilanz	— 824	— 733	— 1 226		
3. Saldo der Gesamtbilanz	— 569	— 713	— 964		
4. 2/1 in %	— *22,5*	— *24*	— *46,7*		
5. 3/1 in %	— *15,5*	— *23,5*	— *36,7*		
Ruanda (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	59,4	66,9	113,5	57	* *1*
2. Saldo der Leistungsbilanz	1	5,3	13,6		
3. Saldo der Gesamtbilanz	— 2,9	15,5	25,1		
4. 2/1 in %	*1,6*	*8*	+ *12*		
5. 3/1 in %	— 5	23	+ *22,1*		
Senegal (Mrd. CFA-F)			sechs Monate		
1. Ausfuhr von Waren	93,98	96,15	34,22	408	* 6
2. Saldo der Handelsbilanz	— 25,40	— 23,32	— 63,99		
3.					
4. 2/1 in %	— *27*	— *24*	— *187*		
5.					
Somalia (Millionen Somal. Sh.)					
1. Ausfuhr von Waren	390	573	536	377	* *13*
2. Saldo der Handelsbilanz	— 424	— 448	?		
3.					
4. 2/1 in %	— *108*	— *78*			
5.					
Sudan (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	446	512,8	714,7	1 535	*19*
2. Saldo der Leistungsbilanz	— 295,8	— 479,3	— 169,1		
3. Saldo der Gesamtbilanz	— 39,4	— 346,8	— 19,3		
4. 2/1 in %	— *66*	— *93*	— *23,7*		
5. 3/1 in %	— *9*	— *68*	— *2,7*		

* Zahlen von 1974

Land	1974	1975	1976	Verschuldung 1975 in Millionen US-$ insgesamt	Verschuldung 1975: Schuldendienst im Vergleich zur Waren- und Dienstleistungsausfuhr in %
Sri Lanka (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	575,8	635,2	632,4	997	*20*
2. Saldo der Leistungsbilanz	− 135,9	− 109,4	− 5,9		
3. Saldo der Gesamtbilanz	− 18,2	− 28	+ 36,3		
4. 2/1 in %	− *24*	− *17*	− *1*		
5. 3/1 in %	− *3*	− *4*	+ *5,74*		
Syrien (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren	1 143	1 315	1 380		
2. Saldo der Leistungsbilanz	+ 167	+ 93	− 772		
3. Saldo der Gesamtbilanz	+ 109	+ 236	− 354		
4. 2/1 in %	+ *14,6*	+ *7*	− *55,9*		
5. 3/1 in %	+ *9,5*	+ *17,9*	− *25,7*		
Tansania (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	488,3	494,4	647,6	1 096	* *6*
2. Saldo der Leistungsbilanz	− 272,6	− 236,5	− 2,9		
3. Saldo der Gesamtbilanz	− 155,1	− 18,1	+ 22,2		
4. 2/1 in %	− *56*	− *48*	− *0,4*		
5. 3/1 in %	− *32*	− *4*	+ *3,4*		
Uruguay (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	480	501	(541,2)[1]	615	* *22*
2. Saldo der Leistungsbilanz	− 132,6	− 202,9	− 90,2		
3. Saldo der Gesamtbilanz	− 52,1	− 88,4	− 75		
4. 2/1 in %	− *28*	− *40*	− *17*		
5. 3/1 in %	− *11*	− *18*	− *14*		
Jemen (Arabische Rep.) (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	48,0	52,0	96,4		
2. Saldo der Leistungsbilanz	− 6,1	+ 129,4	+ 296,5		
3. Saldo der Gesamtbilanz	+ 68,6	+ 139,6	+ 371,9		
4. 2/1 in %	− *12,7*	+ *248,8*	+ *307,5*		
5. 3/1 in %	+ *142,9*	+ *268,5*	+ *386,6*		

* Zahlen von 1975

[1]) Zahlen der Regierung

Land	1974	1975	1976	Verschuldung 1975 in Millionen US-$	
				insgesamt	Schuldendienst im Vergleich zur Waren- und Dienstleistungsausfuhr in %
Jemen (Dem. Volksrepublik) (Millionen Dinare)					
1. Ausfuhr von Waren	83,6	64,7			
2. Saldo der Handelsbilanz	– 56,6	– 43,1			
3.					
4. 2/1 in %	– 68	– 67			
5.					
Sambia (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	1 480	882	606 [1])	1 154	* 55
2. Saldo der Leistungsbilanz	77	– 611	– 24		
3. Saldo der Gesamtbilanz	10	– 217	– 109		
4. 2/1 in %	+ 5,2	– 69	– 4		
5. 3/1 in %	+ 0,6	– 24,6	– 18		
Guyana (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	295,6	374,0	308,8	41	* 5
2. Saldo der Leistungsbilanz	– 9,1	– 23,4	– 139,6		
3. Saldo der Gesamtbilanz	+ 46,2	+ 50,0	– 103,4		
4. 2/1 in %	– 3	– 6	– 45		
5. 3/1 in %	+ 16	+ 13	– 33		
Kongo (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	308,2	280,1		55	* 4
2. Saldo der Leistungsbilanz	– 35,8	– 224,3			
3. Saldo der Gesamtbilanz	+ 18,8	– 10,4			
4. 2/1 in %	– 12	– 80			
5. 3/1 in %	+ 6	– 4			
Sierra Leone (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	172,9	153,3		34	* 9
2. Saldo der Leistungsbilanz	– 60,9	– 63,4			
3. Saldo der Gesamtbilanz	– 2,6	– 23,6			
4. 2/1 in %	– 35	– 41			
5. 3/1 in %	– 1,5	– 15			

* Zahlen von 1974

Land	1974	1975	1976	Verschuldung 1975 in Millionen US-$ insgesamt	Schuldendienst im Vergleich zur Waren- und Dienstleistungsausfuhr in %
Tschad (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	114,2	109,0		163	6
2. Saldo der Leistungsbilanz	− 4,2	− 52,2			
3. Saldo der Gesamtbilanz	+ 7,8	− 22,7			
4. 2/1 in %	− *4*	− *48*			
5. 3/1 in %	+ *7*	− *21*			
Birma (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	234	191,8	202,2	98	* 14
2. Saldo der Leistungsbilanz	− 7,1	− 79,5	− 30,2		
3. Saldo der Gesamtbilanz	+ 63,7	− 44,9	− 13,3		
4. 2/1 in %	− *12*	− *41*	− *15*		
5. 3/1 in %	+ *27*	− *23*	− *6,5*		
Komoren (Mrd. CFA-F)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	2,4	2,2	2,6		
2. Saldo der Leistungsbilanz	− 4,5	− 3,8	− 0,5		
3. Saldo der Gesamtbilanz	− 1,1	+ 1,1	− 1,5		
4. 2/1 in %	− *188*	− *173*	− *20*		
5. 3/1 in %	− *46*	+ 50	− *58*		
Seychellen (Mrd. Seych.-Rupien)					
1. Ausfuhr von Waren	39	35			
2. Saldo der Handelsbilanz	− 121	− 156	− 233		
3.					
4. 2/1 in %	− *310*	− *446*			
5.					
Gambia (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	53,77	68,89	63,13	22	*0,6*
2. Saldo der Leistungsbilanz	+ 5,65	+ 11,29	− 12,93		
3. Saldo der Gesamtbilanz	+ 2,33	+ 13,99	− 6,51		
4. 2/1 in %	+ *10*	+ *16*	− *20*		
5. 3/1 in %	+ *4*	+ *20*	− *10*		

* Zahlen von 1974

Land	1974	1975	1976	Verschuldung 1975 in Millionen US-$ insgesamt	Schuldendienst im Vergleich zur Waren- und Dienstleistungsausfuhr in %
Tunesien (Millionen Dinare)					
1. Ausfuhr von Waren	397,70	345,58	338,26	303	* 7
2. Handelsbilanz	— 90,96	— 227,24	— 318,46		
3.					
4. 2/1 in %	— 23	— *66*	— *94*		
5.					
Guinea-Bissau (Millionen Escudos)		sieben Monate			
1. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	74,8	156,8	136,9		
2. Leistungsbilanz	—1 020,5	— 807,7	— 583,5		
3.					
4. 2/1 in %	*—1 360*	— *515*	— *426*		
5.					
Lesotho					
1.				23	—
2.					
3.					
4.					
5.					
Sâo Tomé (Millionen Escudos)					
1. Ausfuhr von Waren	438,1	180,1	309,8		
2. Handelsbilanz	+ 187,6	— 108,4	+ 50,0		
3.					
4. 2/1 in %	+ *43*	— *60*	+ *16*		
5.					
Bolivien (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren	629,7	532,7	641,0	139	* *12*
2. Saldo der Leistungsbilanz	+ 116,9	— 160,5	— 108,6		
3. Saldo der Gesamtbilanz	+ 115,5	— 30,4	+ 63,2		
4. 2/1 in %	+ *19*	— *30*	— *.17*		
5. 3/1 in %	+ *18*	— *6*	+ *10*		

Land	1974	1975	1976	Verschuldung 1975 in Millionen US-$ insgesamt	Verschuldung 1975: Schuldendienst im Vergleich zur Waren- und Dienstleistungsausfuhr in %
Zaire (Millionen US $)					
1. Ausfuhr von Waren	1 689,6	1 008,6		2 739	—
2. Saldo der Leistungsbilanz	— 471,7	— 599,5			
3. Saldo der Gesamtbilanz	— 92,6	— 142,9			
4. 2/1 in %	— *28*	— 59			
5. 3/1 in %	— 5	— *14*			